



Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Oliver Schubert hat die neue TechnoThek in der Stadtbibliothek Sonneberg bereits erkundet und war absolut begeistert. Mehr Platz, mehr Möglichkeiten, größerer Bestand – das alles hat die TechnoThek seit Ende des vorigen Jahres zu bieten. Was es 2023 Neues in Sachen Gebühren und Satzung in der Bibliothek gibt? Das erfahren Sie auf S. 3 Foto: Stadt Sonneberg/N. Obermeier

Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 15.12.2022, Nr. 147/36/2022 bis Nr. 153/36/2022 (öffentlich)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 15.12.2022, Nr. 154/36/2022 bis Nr. 157/36/2022 (nichtöffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werksausschuss vom 06.12.2022, Nr. 95/38/2022 und Nr. 96/38/2022 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werksausschuss vom 06.12.2022, Nr. 97/38/2022 bis Nr. 98/38/2022 und Nr. 102/38/2022 (nichtöffentlich)

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 05.12.2022, Nr. 183/35/BWUV/2022 und Nr. 184/35/BWUV/2022 (öffentlich)

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 05.12.2022, Nr. 185/35/BWUV/2022 und Nr. 191/35/BWUV/2022 (nichtöffentlich)

Nichtamtlicher Teil

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2023

Öffentlicher Teil

- 3 Wer sind die Menschen hinter den Straßennamen? 11
- 3 Spielzeugverein agiert mit vertraglicher Rückendeckung der Stadt 12
- 3 Stadtrat sammelte Spenden für die Wunschbaum-Aktion 12
- 3 Weihnachtsaktion des Bürgervereins Haselbach – ein Volltreffer 12
- 7 Die Wintersportbedingungen für die Saison 2022/23 12
- 7 Aus dem Rathaus: Verabschiedung von Hausmeister Heinecke 13
- 7 Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg für Januar 2023 13
- 7 Neujahrskonzert im Rathaussaal 13
- 7 Neues Jahr bringt neue Regelungen in der Sonneberger Stadtbibliothek 13
- 7 Jetzt noch anmelden zum Faschingsumzug am 21. Februar 2023 13
- 7 Orgelmatinee im Rathaussaal 13
- 7 SOMSO-Museum kooperiert mit der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg 14
- 7 MINT-Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Meeresaquarium-Exotarium Nautiland Sonneberg e. V. 14
- 7 MINT-Vortrag: „Wie können Roboter sehen?“ 14
- 11 Sonneberger Projekt gewinnt bei MINTrakete 14
- 11 MINT-Magie-Winterferien: Das große Wimmeln! 14



Spielzeugstadt Sonneberg
Stadtverwaltung

sonneberg.de

Werben im Amtsblatt? Ganz einfach!

Immer zum Monatsende. In alle Haushalte in Sonneberg. Garantiert.

Ihre Ansprechpartnerin

Nicole Herrmann

Telefon 0 36 75 / 75 41 67

Telefax 0 36 75 / 75 41 33

E-Mail nicole.herrmann@hcs-medienwerk.de



Gemeinsam stark!

Freies Wort WOCHENSPIEGEL



FOTOS: TORSTEN DONAU



ZEHNER
GMBH
BESTATTUNGEN

Rathenaustraße 2 | 96515 Sonneberg
Wir sind jederzeit für Sie da: **03675 427 55 77**
www.zehner-gmbh-bestattungen.de

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
kostenlos und unverbindlich
ein Angebot anfordern
03944 - 36160
 **WOHNMOBIL-CENTER**
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

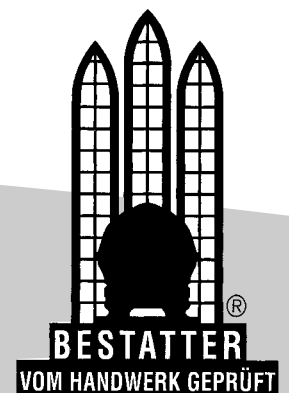


Bestattungswesen der Stadt Sonneberg

Tag und Nacht, sonn- und feiertags

Telefon (0 36 75) 70 24 27

Gustav-König-Straße 36 · 96515 Sonneberg
bestattungswesen@stadt-son.de



Wir helfen, beraten und nehmen Ihnen alle Wege ab. (auch außerhalb von Sonneberg)

Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg vom 23.11.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg:

§ 1 Allgemeines / Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Sonneberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonneberg.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereitzustellen, zu erschließen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die Bibliothek der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Unterhaltung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung. Ferner gehören die Vermittlung von Informations-, Recherche- und Medienkompetenz zum Aufgabenspektrum der Bibliothek.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Natürliche Personen, Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dokumente, die eine Ermäßigung von Gebühren bewirken, sind bei der Anmeldung vorzulegen. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Bibliothek innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer erkennt diese Benutzungssatzung mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis an. Er muss die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch seine Unterschrift bestätigen. Die Löschung dieser Daten erfolgt drei Jahre nach Ablauf der Bibliotheksmemberschaft.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten (Zwergenausweis). Minderjährige bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, die die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung angefallener Gebühren. Bei Jugendlichen ab sechzehn Jahren kann auf die Einverständniserklärung der Eltern verzichtet werden, sofern ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 (3) dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises sind gleichzeitig die Gebühren gem. § 1 (1) der Gebührensatzung zu entrichten. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich den Benutzerausweis in Verbindung mit dem Personalausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek im eigenen Interesse unverzüglich anzuzeigen. Nach einer Sperrfrist von 4 Wochen kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises werden Medien ausgeliehen. Ausgenommen sind Präsenzbestände, die nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden dürfen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen und für alle anderen Medien zwei Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers, per E-Mail oder online (unter <https://sonneberg.bibliothek-open.de/>) vor Fristablauf einmal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist. Über weitere Verlängerungen darüber hinaus entscheidet das Bibliothekspersonal. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Ausleihefrist verkürzen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. § 1 (3) der Gebührensatzung vorbestellt werden. Die Möglichkeit zur Vorbestellung kann auf bestimmte Medien beschränkt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entleihbaren Medien aus sachlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (5) Die Ausleihe auf den Ausweis für Kinder unter sieben Jahren (Zwergenausweis) ist auf altersgerechte Medien in der Kinderbibliothek beschränkt.

(6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.

(7) Die Leihfrist entliehener Medien ist über das persönliche Benutzerkonto online einsehbar. Auf Wunsch erhält der Nutzer einen Ausleihebeleg. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben. Die Bibliothek ist in keiner Weise verpflichtet, zur Rückgabe von Medien aufzufordern. Für das Einhalten der Ausleihefrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.

(8) Bei der Überschreitung der Ausleihefrist werden gegenüber dem Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren (Säumnisgebühren) gemäß § 1 (4) der Gebührensatzung erhoben. Werden die entliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer schriftlich gemahnt, wenn die Ausleihefrist um mehr als eine Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die hinsichtlich der Mahnung entstehenden Kosten (Mahnggebühren gem. § 1 (5) der Gebührensatzung) sind vom Benutzer zu erstatten. Nach erfolgloser Mahnung hat die Stadtverwaltung Sonneberg das Recht, die Medien abzuholen.

(9) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(10) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (Thue-BIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: <http://www.thuebibnet.de>).

(11) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek Sonneberg sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, die durch die Benutzung entliehener Medien entstanden sind.
- (3) Der Benutzer hat den Verlust oder die Beschädigung der von ihm entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Er haftet für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten sowie für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Leiters der Stadtbibliothek Sonneberg von der Benutzung ausgeschlossen oder bezüglich der Entleiher bestimmter Medien eingeschränkt werden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluss der Benutzung unberührt.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundeseseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Hausordnung

Jeder Benutzer ist der Hausordnung der Stadt Sonneberg unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Bibliothek aus.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

§ 11 Entgelte im Rahmen spezieller Veranstaltungen

Für die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien, Getränken und Speisen im Rahmen von Veranstaltungen können Entgelte erhoben werden. Die Stadtbibliothek wird ermächtigt, die Festsetzung und Höhe der Entgelte im Einzelfall zu regeln. Die Entgelthöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. soll sich an den entsprechenden Kosten orientieren.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.1.2005 und die jeweilige Änderung außer Kraft.
Sonneberg, 23.11.2022
Stadt Sonneberg
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg vom 23.11.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg:

§ 1 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| (1) Jahresgebühr pro Benutzerausweis für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 15,00 Euro |
| für Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | kostenfrei |
| für Familien für Korporativbenutzer | 15,00 Euro |
| für Schüler und Studierende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 10,00 Euro |
| für Rentner und Sozialleistungsempfänger | 10,00 Euro |
| (2) für die Ausstellung einer Monatskarte für Gäste | 5,00 Euro |
| (3) für die Bestellung von Medien | |
| Gebühr für die Bearbeitung einer Vorbestellung | 1,00 Euro |
| für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar | 3,00 Euro |
| für die Rücksendung eine Gebühr in Höhe des Portos | |
| (4) für das Überschreiten der Leihfrist je Gegenstand und angefangener Woche | 1,00 Euro |
| (5) für die 1. schriftliche Mahnung | 2,00 Euro |
| für die 2. schriftliche Mahnung | 4,00 Euro |
| (6) Pauschaler Kostenersatz | |
| 6.1 Bei Schäden an Büchern u. a. Medien | 3,00 Euro |
| 6.2 bei Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- und Spielehüllen | 3,00 Euro |
| 6.3 bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen | 5,00 Euro |
| 6.4 Bei Verlust von Medien ist der Anschaffungspreis zu ersetzen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen. | |

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises ab dem Inkrafttreten gem. § 4 dieser Satzung, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind die Benutzer der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.1.2005 und die jeweilige Änderung außer Kraft.
Sonneberg, 23.11.2022
Stadt Sonneberg
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss Nr. 147/36/2022 Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 24.11.2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 24.11.2022 zu genehmigen.
Sonneberg, 15.12.2022
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss Nr. 148/36/2022 Ermächtigung des Bürgermeisters, der Haushaltssatzung sowie dem Investitionsprogramm 2023 des WAZ Sonneberg zuzustimmen

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 29 (4) ThürKO i. V. m. § 42 (2) Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen: Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg wird ermächtigt, der Haushaltssatzung sowie dem Investitionsprogramm 2023 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg zuzustimmen.
Sonneberg, 15.12.2022
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss Nr. 149/36/2022 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme außerplanmäßiger Kreditumschuldungen

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen: Der Bürgermeister wird ermächtigt zur weiteren Zinsoptimierung außerplanmäßige Umschuldungen bestehender kurzfristiger Kommunalkredite vorzunehmen.
Sonneberg, 15.12.2022
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss Nr. 150/36/2022 3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen, „Wolke 14“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3)

ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der 3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen „Wolke 14“ wird zugestimmt.

Sonneberg, 15.12.2022
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 151/36/2022**
Aufstellungsbeschluss 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Teilumnutzung Postgebäude/Postareal zur sozialen Nutzung“ Gustav-König-Straße 42

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Teilumnutzung Postgebäude/ Postareal zur sozialen Nutzung“ Gustav-König-Straße 42 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Sonneberg, 15.12.2022
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 152/36/2022**

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Schreiben vom 16.08.2022

Hinweise zur Planungsgrundlage

Den Hinweisen wurde gefolgt. Der Plan wurde korrigiert.

Hinweise zur Änderung an den überplanten Grundstücken

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Gem. Schreiben vom 09.08.2022

Die Hinweise, zur Meldepflicht bei Bodenfunden werden befolgt und sind im Bebauungsplan aufgenommen.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Gem. Schreiben vom 29.08.2022

Dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplan bestehen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird eine Analyse der potenziellen Flächen über die Flächen im Geltungsbereich hinaus erstellen. Im vorliegenden Fall eignet sich die Fläche auf Grund ihrer Vornutzung. Es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet, das an ein Mischgebiet angrenzt. Innerhalb des Mischgebietes bestehen Wohngebäude, ein Konflikt mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Immissionen ist daher nicht wahrscheinlich. Die Nutzung für eine Photovoltaikfläche bietet sich deshalb an, um den Zielen einer nachhaltigen Stromversorgung und einer Wiedernutzbarmachung von Brachflächen gerecht zu werden. Andere ähnliche Flächen bestehen im Stadtgebiet der Stadt Sonneberg nicht.

Nach BauGB, § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Vorprüfung nicht Gegenstand der öffentlichen Auslage. Sie liegt jedoch im Stadtplanungsamt mit Datum 19.06.2021 vor. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Solarparks Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg vom 19.06.2021 ergab, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne weitere Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung geführt werden kann.

Die Kameramasten auf 2 Stück begrenzt. Eine genaue Festlegung der Standorte auf Grund des Ortsbildes wird als nicht erforderlich eingestuft, da angrenzende Bebauung der Gewerbebetriebe auch höhere Gebäude vorweist. Im Durchführungsvertrag wird geregelt, wie der Datenschutz sicherzustellen ist.

Die Unklarheit, dass die Erschließungsstraße im Südosten nicht bis an die Geltungsbereichsgrenze heranreicht, wurde beseitigt und ergänzt. Das missverständliche Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“ wurde entfernt.

Das Zitat aus der Thüringer Bauordnung auf S. 16 dritter Absatz in der Begründung zum Bebauungsplan wird berichtigt.

Die Stadt Sonneberg korrigiert zukünftig die Bekanntmachungstext entsprechend, dass die Auslegung für einen Monat mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen erfolgt.

Landratsamt Sonneberg

Schreiben vom 30.08.2022

Bauverwaltung/Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht/Verkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Der Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde, wie mit Bodenfunden umzugehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Brand- und Katastrophenschutz

Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache am 24.10.2022 wurde mitgeteilt, dass die in der Stellungnahme angeführten Hinweise mit dem Vorhabenträger besprochen wurden. In der Begründung wurde die Zuweisung der Feuerwehr klargestellt.

Vom Vorhabenträger ist für den Solarpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14096 aufzustellen, der im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist. Der Feuerwehrplan ist der örtlichen Feuerwehr im Zuge der Einweisung zu überreichen.

Der Hinweis, dass ein Feuerwehrplan im Zuge des Bauantrags zu stellen ist, wird in der Begründung ergänzt.

Kulturverbund/Kreisentwicklung, ÖPNV

Die Hinweise, dass erneuerbare Energien befürwortet werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung der EEG-Konformität des Projektes obliegt dem Vorhabenträger.

Die Stellungnahme der **Unteren Immissionsschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen. Die Terrasse Flurstück 1279/7 wird nicht geblendet, siehe Gutachten Zehndorfer Anlage 4, Seite 18. Die auf Flurstück 1279/3 und 1258/2 befindlichen Dachschrägenfenster (Maß 0,4 * 0,9 m) sind keine Fenster zu Aufenthaltsräumen, denn nach Thüringer Bauordnung § 45 müssen Aufenthaltsräume unmittelbar ins Freie führende und senkrechtstehende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß, jedoch mindestens 1 m², kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Geeignete Fenster sowie Oberlichter anstelle von Fenstern können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.“ Diese Dachfenster stellen daher kein Immissionsort dar.

Die Immissionsorte wurden geprüft. Die IST-Höhen wurden nachgebessert. Der Blendschutz wird trotzdem gewährleistet.

Der Hinweis der **Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde**, dass die Meldepflicht von schädlichen Bodenveränderungen und Auffälligkeiten einzuhalten wird, ist auf dem Bebauungsplan festgesetzt. Die Hinweise der **Unteren Wasserbehörde** werden zur Kenntnis genommen.

Der umlaufende Weg erhält eine Versickerungsschicht, um die angrenzenden Nachbarflächen vor Niederschlagswasser zu schützen. Die Gründung erfolgt oberhalb grundwasserführender Schichten. Es werden keine ölgefüllten Transformatoren eingesetzt.

Die Reinigung der Solarmodule erfolgt ohne Zusätze. Die Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur einheimische Laubgehölze verwendet werden, dass keine Betroffenheit von per Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) besteht. Der Umweltbericht wurde um nähere Ausführungen zu den Methodenstandards (konkrete Erfassungszeiten) ergänzt.

Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Schreiben vom 24.08.2022

Es wurden alle Bestandsleitungen geortet per Bodenradar, mit Koordinaten erfasst und im Bebauungsplan verzeichnet. Ein gemeinsamer Ortstermin wird vom Vorhabenträger durchgeführt.

Zum Niederschlagswasser wurde die untere Wasserbehörde beteiligt, ebenso der Brand- und Katastrophenschutz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Freiflächen PV Anlagen brauchen keine Löschwasserversorgung. Brände werden mit CO₂ Löschern gelöscht. Der Brand- und Katastrophenschutz wird im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist maßgebend und wird berücksichtigt.

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH –likra–

Schreiben vom 01.08.2022

Dem Hinweis die Likra frühzeitig in die Planung der Ausführung einzubeziehen zu folgen, ist Sache des Vorhabenträgers.

Stadt Neustadt b. Coburg

Schreiben vom 14.08.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.

Gemeinde Frankenblick

Stellungnahme 08.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Steinach

Stellungnahme vom 05.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BUND

Schreiben vom 01.08.2022

Der Stadtrat nimmt die o.g. Stellungnahme, dass das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt wird, zur Kenntnis.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet, auf dem sich Sukzessionsflora und -fauna angesiedelt hat. Es sind keine naturschutzfachlichen Schutzziele für das Gebiet festgesetzt. In der Umweltstudie sind keine schützenswerten Tiere und Pflanzen vorgekommen. Die Bäume sind nach Baumfällantrag gefällt und werden ersetzt im Sonneberger Stadtgebiet. Elstern haben im Stadtteil Oberlind weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten. Ihre Population wird nicht ausgedünnt. Mit den im B-Plan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen werden alle möglichen Eingriffe in Fauna und Flora kompensiert.

Dass Feldhase und Fuchs den Zaun nicht überwinden können, führt nicht zur Ablehnung des Vorhabens, da Zäune innerhalb eines Gewerbegebietes erforderlich sind.

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 153/36/2022**

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen

Stellungnahmen vom 18.06.2022, 25.07.2022, 26.07.2022,

30.07.2022, 01.08.2022 und 04.08.2022 von Herrn Hopf, Frau Hofmann, Fam. Blechschmidt, Herrn Möller, Frau Tschernich, Herrn Greiner und Herrn Wickler

Die Verletzung der nachbarschaftsrechtlichen Ansprüche durch den aktuellen Planentwurf unter Bezugnahme auf die Gutachten des Herrn Dr. Frank Wieland vom 15.04.2022 und 15.07.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte wurden nummeriert und werden wie folgt abgewogen.

Das Gutachten von Dr. Wieland ist vom 15.04.2022 und 15.07.2022 und hat nicht die Unterlagen der Auslegung zum Gegenstand, die am 07.07.2022 veröffentlicht wurden. Die weitere Stellungnahme zum Gutachten vom 15.07.2022 ist in seinen wesentlichen Aussagen deckungsgleich mit dem Erstgutachten vom 15.04.2022. Es bezieht sich daher auf ältere Präsentationen und Berechnungen des Vorhabenträgers. Der Blendschutz wurde nachgerüstet. Die nachfolgend aufgeführten Punkte 1.1 - 1.14 sind in Erstgutachten und gutachterlicher Stellungnahme inhaltsgleich. Darüber hinaus sind in Punkt 1.16 - 1.21 weitere Punkte der Stellungnahme von Dr. Wieland vom 15.07.2022 behandelt.

1.1 Überschwemmungsgefahr tiefer liegender Grundstücke/Verdichtung der Bodenflächen

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substanzielle Änderung des Regenablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langen Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

1.2 Bedenken durch erhöhte Hitze- und Windentwicklung

Die flächendichte Aufstellung hat ein anderes Temperaturverhalten als die bisher übliche höhere und steilere Aufstellungsformen von PV Parks. Die Bodentemperatur ist im Sommer unter den Modulen niedriger als in der Umgebung, da der Boden großflächig verschattet bleibt und somit die Bodenfeuchte höher ist. Die Universität für Bodenkultur, Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Meteorologie/Wien hat nachgewiesen, dass eine Reduktion der Lufttemperatur in Spitzenzeiten von bis 5 Grad Celsius durch Verwendung von PV auf dem Dach gegenüber Beton als Dachbaustoff- oder dunklen Straßenbelägen auftritt, weil ein Teil der Strahlung als Strom abgeführt wird. Im Gutachten durch Dr. Wieland wird angeführt, dass es zu einer zusätzliche Hitze- und Windentwicklung kommen kann. Eine Untersuchung an vorhandenen PV-Freiflächenanlagen wurde nicht durchgeführt. Die Bodentemperatur bleibt unter der, der umgebenden bebauten Fläche. Der Vorhabenträger verweist auf zwei vorliegende Studien: Solarpark microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling, Alona Armstrong, Nicholas J Ostle and Jeanette Whitaker, Uni Lanchester, UK, 2016, hier wird im PV Park eine bis zu 5,2 Grad Celsius niedrigere Temperatur gegenüber der freien Umgebung im Sommer gemessen und „Solar panels reduce both global warming and urban heat island, Valéry Masson, Marion Bonhomme, Jean-Luc Salagnac, Xavier Briottet and Aude Lemonsu, Toulouse“, 2014, hier wird für französische Großstädte eine Reduzierung der Temperatur durch flächendeckenden PV Einsatz von 0,2/0,3 Kelvin tags/nachts postuliert und „The potential for air-temperature impact from large-scale deployment of solar photovoltaic arrays in urban areas“, Mai 2013, USA, hier ist die Kernaussage, dass PV Anlagen kühlende Wirkung haben. Auf den Flächen wäre eine Versiegelung von 80% zulässig. Die Untersuchung der Wärmeentwicklung wurde seitens der TÖB nicht gefordert.

1.3 Erwärmung um 5 Grad im Nachbarbereich

Wie zuvor beschrieben. Zu und in Gewerbegebieten gibt es keine baurechtliche Mindestabstandsfläche aus Wärmeentwicklungsgründen zu einem Mischgebiet. Weiterhin existiert mit der geplanten, angrenzenden Hecke sowohl ein Windwiderstands- als auch ein kühlendes und trennendes Klimatelement, das auch bei Sommerhitze und Wind in Richtung Langer Weg warme Luft kühlt und nach oben ablenkt.

1.4 Der Kamineffekt kann zu Windentwicklung führen.

Durch die Wärmeentwicklung oberhalb der Module, steigt Luft nach oben. Es strömt kühlere Luft von außen nach. Die Modulfläche befindet sich oberhalb der Gebäude am Langen Weg. Die Böschung, die Hecke und das Blendschutzgewebe wirken hemmend für die nachströmende kühlere Luft. Erhebliche Auswirkung auf die benachbarten Randbereiche sind dadurch nicht zu erwarten.

1.5 Erhöhter Insekten-/Schädlingsbefall

Laut Nabu fungieren Solarparks als Trittschneckenbiotope für die Umgebung und fördern die Artenvielfalt. Dies ist ein durchaus wünschenswerter Effekt für die Biodiversität. Untersuchungen von PV Parks auf wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen weisen eine ökologische Bereicherung von Flora und Fauna auf.

1.6 Wertminderung Sondergebiet Photovoltaik durch Überflutung und Blendung

Inwiefern Überflutungen und Blendungen zu befürchten sind, wird unter den entsprechenden Punkten abgewogen. Eine Wertminderung der Grundstücke, die an ein faktisches Gewerbegebiet angrenzen, wird im Zuge der Nutzung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage nicht befürchtet, da es sich um eine verträgliche Nutzung handelt.

1.7 Lärmbelästigung

In der Begründung unter 2.8 werden die lärmverursachenden Elemente eines Solarparks aufgeführt. Auf Grund der Entfernung zu den Immissionsorten werden die zulässigen Schalldruckpegel an diesen weit unterschritten.

1.8 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Elektromagnetisches Feld

Alle PV Module haben ein elektromagnetisches Feld, das, bei existenter galvanischer Trennung vom Netz, in einer Entfernung von 30 – 50 cm nicht mehr von dem der Erde zu unterscheiden ist. Alle höheren Spannungsebenen sind in größerer Entfernung und haben keinen Einfluss auf die Bewohner im Langen Weg. In und an allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten gibt es baurechtlich nach ThürBauO keinen Mindestabstand von PV Modulen zu Nachbargrundstücken aus Gründen des Elektromogs oder der Wärmeentwicklung.

1.9 Verletzung der Privatsphäre durch Kameras

Die auf dem Gelände zur Verhinderung von Einbruch und Diebstahl zu installierenden Kameras kontrollieren ausschließlich die PV Fläche. Im Durchführungsvertrag wird verankert, dass das Sichtfeld entsprechend einzuschränken ist. Der Vorhabenträger ermöglicht allen Nachbarn bzw. der Stadt sich vor und nach der Inbetriebnahme von der Einhaltung des Datenschutzes beim Kamera-Überwachungssystem zu überzeugen.

1.10 Brandrisiko

Die Hauptbrandlast liegt bei PV-Freiflächenanlagen vorwiegend bei der Vegetation unter der technischen Anlage. Die brennbaren technischen Komponenten befinden sich entlang der Zufahrt, die sich 90-100 m von den Wohngebäuden befindet. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Feuerwehrplan zu erstellen

1.11 Kontaminiertes Erdreich/Abraum, Erhöhung des Schadstoffaustritts durch Nutzung

Alltlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurden im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist.

Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

1.12 Vorhandene Leitungen im Untergrund

Existente Elektro-, Abwasser- und Wasserleitungen sind geortet und mittels GPS-markiert worden und im B-Plan dokumentiert. Gasleitungen sind weder vor Ort gesichtet, noch im Grundbuch dokumentiert.

1.13 Sichtschutz und Begrünung gem. Unterlagen nicht umsetzbar
Die Anlage 5 wurde in der Darstellung geändert. Die Symbole der Hecke hatten jeweils die Außenkante des Streifens markiert. Der Heckenstreifen ist insgesamt 3 m breit.

1.14 Erhebliche Belästigung durch Überschreitung der zulässigen Blenddauer täglich 30 min bzw. 30 Stunden jährlich in Anlehnung an WEA-Schattenwurf-Hinweise Bundesimmissionschutzgesetz
Als Anlage zum Bebauungsplan liegt ein Blendschutzgutachten vor. Darin werden Maßnahmen beschrieben, die die Blendung der benachbarten Wohnbebauung verhindern bzw. reduzieren. Im Gutachten werden die geplanten und mittlerweile auch genehmigten Bezugshöhen berücksichtigt. Zu den westlich benachbarten Wohngebäuden wird ein Zaun mit Blendschutz installiert. Die genaue Höhe an jedem Grundstück wird in Anlage 5 festgelegt. Die genaue Ausführung des Blendschutzes wird Gegenstand des Durchführungsvertrags.

Gutachterliche Stellungnahme Dr. Wieland vom 15.07.2022

1.15 Der Abstand zur Wohnhäusern ist nicht zu beanstanden

Kenntnisnahme

1.16 Beanstandung Höhen im Grünordnungsplan

Die maximal zulässige Modulhöhe gemäß Bebauungsplan beträgt 1,50 m. Für die anderen baulichen Anlagen wird eine maximale Höhe von 4 m festgesetzt. Die Höhen beziehen sich auf die eingemessenen Bezugshöhen im Bebauungsplan. Es handelt sich um eine innerstädtische Fläche zwischen einem faktischen Gewerbegebiet und einem Mischgebiet. Die Gebäudehöhen der angrenzenden Nutzung ist deutlich höher als 1,5 m über dem Gelände. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist damit nicht gegeben.

1.17 Beanstandung der Höhen und damit Gefährdung des Blendschutzes

Das Blendschutzgutachten hat die aufgeführten und geplanten Höhen von Erdniveau und Anrainern modelliert. Seite 16 ff. „Der Sichtschutz wurde also in unterschiedlichen, Höhen zusammen mit den Erdbewegungen (z-Komponente) modelliert. Abbildung 16 zeigt das Modell des geplanten Sichtschutzes mit den folgenden Höhen: • rot: 2,2m, • orange: 3m, • gelb: 5m“. Im Gutachten wurden die geplanten Höhen dem zu Folge berücksichtigt. Der Blendschutz ist als gegeben anzusehen.

1.18 Werbetafeln zu massiv und störend

Werbetafeln sind im Gewerbegebiet erlaubt. Darüber hinaus werden Anlieger über die Anliegerstraße erschlossen, auf deren Gewerbe aufmerksam gemacht wird. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht.

1.19 § 2.5 (Grünordnungsplan Teil C) Erfassungen sind nicht realisierbar wegen vorhandenen Höhenunterschieden, Oberflächenwasser wird befürchtet.

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substanziale Änderung des Regenablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langen Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

1.20 Die Höhen in §3.3 (Grünordnungsplan Teil C) sind auch gleichen Gründen nicht haltbar.

Die Hecke kann den Blendschutz nicht gewährleisten, dient aber der Artenvielfalt und des Sichtschutzes. Eine Umsetzung ist als Ausgleich vorgesehen.

1.21 Blendschutzmaßnahmen nicht umsetzbar

Das Blendschutzgutachten lag zum Zeitpunkt der Einwendungen noch nicht vor.

Der Blendschutz, hat 2,2 bis 5 m Höhe. Es ist ein Zaun, an dem Blendschutzgewebe angebracht ist, dass die Blendung abhält. Davor wird eine Hecke von 1,1 - 1,3 m Höhe gepflanzt, die auf 4 - 5 m hochwächst.

Stellungnahme Rechtsanwältin Dr. Anschutz und Kollegen vom 28.07.2022 in Vertretung für Herrn Blechschmidt

2.1 Der Antrag, dass die Planung in der gegenwärtigen Form nicht weiterverfolgt werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Erforderlichkeit Bebauungsplan

Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht an dieser Stelle durch das EEG, wonach sich an Gebotsverfahren nur beteiligt werden kann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird siehe §37 EEG und §48 EEG.

2.3 Grob- und Lichtimmissionen in schädlichem Umfang

Es liegt ein Blendschutzgutachten vor, in dem die notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag verankert.

2.4 Ansammlung von Oberflächenwasser

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substanziale Änderung des Regenablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langen Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

2.5 Massive Reflektionen auf das Anwesen des Einwenders

Aus diesem Grund wurde ein Blendschutzgutachten erstellt, um Blendungen herauszufinden und Maßnahmen zu schaffen, die eine Blendung verhindern.

Der Blendschutz, hat 2,2 bis 5 m Höhe. Es ist ein Zaun, an dem Blendschutzgewebe angebracht ist, dass die Blendung abhält. Davor wird eine Hecke von 1,1 - 1,3 m Höhe gepflanzt, die auf 4 - 5 m hochwächst.

2.6 Hitze und Windentwicklung, Erwärmung der Nachbargrundstücke

Die flächendichte Aufstellung hat ein anderes Temperaturverhalten als die bisher übliche höhere und steilere Aufstellungsformen von PV Parks. Die Bodentemperatur ist im Sommer unter den Modulen niedriger als in der Umgebung, da der Boden großflächig verschattet bleibt und somit die Bodenfeuchte höher ist. Die Universität für Bodenkultur, Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Meteorologie/Wien hat nachgewiesen, dass eine Reduktion der Lufttemperatur in Spitzenzeiten von bis 5 Grad Celsius durch Verwendung von PV auf dem Dach gegenüber Beton als Dachbaustoff- oder dunklen Straßenbelägen auftritt, weil ein Teil der Strahlung als Strom abgeführt wird. Im Gutachten durch Dr. Wieland wird angeführt, dass es zu einer zusätzlichen Hitze- und Windentwicklung kommen kann. Eine Untersuchung an vorhandenen PV-Freiflächenanlagen wurde nicht durchgeführt. Die Bodentemperatur bleibt unter der, der umgebenden bebauten Fläche. Der Vorhabenträger verweist auf zwei vorliegende Studien: Solarpark microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling, Alona Armstrong, Nicholas J Ostle and Jeanette Whitaker, Uni Lancaster, UK, 2016, hier wird im PV Park eine bis zu 5,2 Grad Celsius niedrigere Temperatur gegenüber der freien Umgebung im Sommer gemessen und „Solar panels reduce both global warming and urban heat island, Valéry Masson, Marion Bonhomme, Jean-Luc Salagnac, Xavier Briottet und Aude Lemonsu, Toulouse, 2014, hier wird für französische Großstädte eine Reduzierung der Temperatur durch flächendeckenden PV Einsatz von 0,2/0,3 Kelvin tags/nachts postuliert und „The potential for air-temperature impact from large-scale deployment of solar photovoltaic arrays in urban areas“, Mai 2013, USA, hier ist die Kernaussage, dass PV Anlagen kühlende Wirkung haben. Auf den Flächen wäre eine Versiegelung von 80% zulässig. Die Untersuchung der Wärmeentwicklung wurde seitens der TÖB nicht gefordert.

2.7 Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Rechts auf informelle Selbststimmung durch Videokameras

Durch einen manuellen Blendschutz wird sichergestellt, dass das Sichtfeld der Kameras entsprechend eingeschränkt wird. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass ausschließlich die Grundstücke des Geltungsbereichs überwacht werden. Entsprechende Verpflichtungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

2.8 Belästigung durch Schädlinge und Insekten

Laut Nabu fungieren Solarparks als Trittsteinbiotope für die Umgebung und fördern die Artenvielfalt. Dies ist ein durchaus wünschenswerter Effekt für die Biodiversität. Untersuchungen von PV Parks auf wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen weisen eine ökologische Bereicherung von Flora und Fauna auf.

2.9 Elektromagnetische Immissionen

Zu elektromagnetischen Immissionen von Solaranlagen werden Ausführungen in Anlage 3 zum Bebauungsplan gemacht. Photovoltaikmodule und Gleichstromkabel erzeugen vor allem Gleichfelder, die bereits in wenigen cm Abstand geringer sind als natürliche Felder. Wechselfelder werden von Wechselrichtern erzeugt. Die Wechselstromkabel hinter dem Wechselrichter unterscheiden sich nicht von den im Wohnhaus verbauten Kabeln für z.B. Herd

und Waschmaschine. Es entstehen keine gesundheitlich bedenklichen Wechselfelder, siehe <https://www.photovoltaiik-web.de/photovoltaik/in-betrieb/strahlung-elektromog-pv>

Stellungnahme Fam. Tschernich vom 25.07.2022

3.0 Blendung, Kamerasasten

Im Erläuterungsbericht werden die baulichen Anlagen genauer beschrieben. Bauliche Anlagen mit maximal 4 m Höhe sind die Nebengebäude und -anlagen. In den Festsetzungen des B-Plans sind die Kamerasasten mit 8 m Höhe aufgeführt.

Zu den datenschutzrechtlichen Belangen wurde ausgeführt: Die auf dem Gelände zur Verhinderung von Einbruch und Diebstahl zu installierenden Kamerasasten kontrollieren ausschließlich die PV Fläche. Der Vorhabenträger ermöglicht allen Nachbarn bzw. der Stadt sich vor und nach der Inbetriebnahme von der Einhaltung des Datenschutzes beim Kamera-Überwachungssystem zu überzeugen.

Um einen dauerhaften Schutz sicherzustellen, sind manuelle Blendungen vor den Kameras anzubringen, die den Bereich außerhalb des Solarparks (fremde Grundstücke) ausschließen. Die Anbringung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

3.1 Verweis auf §60 ThürBauO Beschränkung von PV-Anlagen

Die in §60 Thüringer Bauordnung aufgeführte Anlage mit einer Gesamtlänge von 9 m ist genehmigungsfrei. Alle größeren Anlagen sind dem zu Folge genehmigungspflichtig. Nach Prüfung der Bauaufsicht, Kreis Sonneberg, vom Dezember 2021 handelt es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage, die nach § 62 ThürBauO behandelt wird.

3.2 Temperaturveränderung mit Nachweis angefügte Schriftenreihe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Wien bezieht sich auf PV-Anlagen an Häuserfassaden in Großstädten

Es ist unstrittig, dass sich durch eine Änderung der Bebauung auch kleinklimatische Veränderungen einstellen. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, inwiefern Grenzwerte überschritten werden. Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Klima durch die Errichtung der Freiflächenanlagen erheblich und unzumutbar ändern wird.

3.3 Konkretisierung des Pflanzzeitpunktes

Der Zeitpunkt der Pflanzung wurde auf die Pflanzperiode nach Fertigstellung der Anlage konkretisiert. Dies wird im Durchführungsvertrag klar vereinbart. Die Qualität des Pflanzgutes wurde festgesetzt. Es wird eine Pflege über 3 Jahre vereinbart. Fallen mehr als 10% der Gehölze in den Pflegejahren aus, sind diese zu ersetzen und erneut zu pflanzen.

3.4 Vorhandene Zäune

Der Vorhabenträger zäunt seine Anlage mit einem versicherungstechnisch zulässigen Zaun ein. Um einen Sichtschutz für die Anwohner herzustellen und Ausgleich zu schaffen, soll eine Hecke gepflanzt werden auf dem Grundstück des Vorhabenträgers. Vorhandene Zäune auf benachbarten Grundstücken können erhalten bleiben. Bei der Hecke handelt es sich um eine freiwachsende Hecke. Wie bei anderen nachbarschaftlichen Verhältnissen auch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Gehölze zu pflegen. Das Nachbarschaftsrecht regelt hier die Rechte des Nachbarn. Darüber hinaus sind keine weiteren Regelungen notwendig.

3.5 Zulässigkeit des Vorhabens auf der Brache

Die Fläche wird dem Innenbereich zugeordnet. Zulässig sind hier die Vorhaben nach §34 Baugesetzbuch (BauGB).

3.6 Widerrechtliche Vornutzung und Hinweis zur Einhaltung des Abstandserlasses

Das Vorhabengebiet ist ein faktisches Gewerbegebiet. Die Vornutzung hatte die Verunreinigung des Bodens zur Folge. In der Vergangenheit fanden deshalb Sanierungen statt. Im Rahmen der geplanten Nutzung fanden gemeinsam mit der Bodenschutzbehörde festgelegte Untersuchungen statt, die in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Beim Abstandserlass geht es darum, Betriebe mit einem hohen Ausmaß an Immissionen von der Wohnbebauung fernzuhalten. Die Solaranlage gehört nicht zu dieser Art von Betrieben. Die Immissionen sind gegenüber anderen, z.B. produzierenden Gewerben deutlich unter den in einem Gewerbegebiet zulässigen Grenzwerten. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze beträgt bei der Höhe 3,0 m.

Zusatz Lärmbelästigung am Beispiel aus Lauenburg

Das Beispiel aus Lauenburg betrifft ein allgemeines Wohngebiet mit nachts einzuhaltenden 40 dBA, das Mischgebiet Langer Weg hat einen einzuhaltenden Schalldämmpegel von 45 dB(A).

Nach den Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) § 6.3 dürfen kurzzeitige einzelne Geräuschspitzen, die Immissionswerte nicht mehr als 30/20 dB(A) tags/nachts überschreiten.

Die vorgelegten Messergebnisse zeigen für waagerechte Glasscheiben einen Maximalwert von 60 dB(A), der in 6 m Entfernung auf 44 dB(A) sinkt. Für mehrschalige Bauelemente wie MDF Platten vergleichbar mit einem Häuserdach zeigt die Veröffentlichung einen Maximalwert von 61 dB. Die Geräusche des eigenen Dachs sind erstmal höher. Auf Grund der Schallausbreitung werden die Dachgeräusche anders wahrgenommen. Bei einem Quellschallpegel des Regens von 60 dB(A) auf den Solarmodulen beträgt der Lärmpegel des Regens auf der Terrasse 27 dB(A), der vom eigenen Dach beträgt 44 dB(A). Dieser Lärmpegel ist höher als der des weiter entfernten Solarparks, eine Unterscheidung woher die Regengeräusche stammen ist damit kaum nachzuweisen.

Die in der Anlage beigefügte Untersuchung des Fraunhofer Instituts zeigt den Geräuschpegel von Regen auf unterschiedlichen Materialien. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine immissionschutzrechtliche Prüfung vor.

Stellungnahme Steffi Stefan, Friedrich Engels Straße 115 vertreten durch RA Richter vom 08.08.2022 und 09.08.2022

4. Vorhandene Wegerechte

Bei den Flurstücken handelt es sich um 1315/10, 1312/7, 1309/8, 1308/7 und 1307/20 für die ein Geh- und Fahrrecht dinglich im

Grundbuch gesichert ist. Zukünftig muss eine Zuwegung möglich bleiben.

Dieser Einwand ist von Belang und wird entsprechend gewichtet. Das Wegerecht muss in vollem Umfang Berücksichtigung finden. In der Zufahrt wird maximal eine Übergabestation aufgestellt. Diese sollte die Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art nicht einschränken.

Dem Anlieger wird die ständige Zufahrt gewährleistet. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert.

5. Hinsichtlich der Zugänglichkeit über die Toranlage konnte keine Einigung erzielt werden.

Der Solarpark ist aus versicherungstechnischen Gründen wegen der Diebstahlgefahr einzuzäunen. Tore sind grundsätzlich für Hinterlieger bzw. Hammergrundstücke erlaubt. OLG Frankfurt a. M.: Beschluss vom 22.11.2010 - 19 W 59/10 „Der Berechtigte eines Geh- und Fahrrechtes kann wegen seiner Pflicht zur schonenden Ausübung der Grunddienbarkeit gehalten sein, das Anbringen eines Tores hinzunehmen.“

Da keine Regelung zwischen den Vertragsparteien zustande kam, werden im Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen getroffen, um die Zugänglichkeit für Berechtigte zu gewährleisten.

Stellungnahme Herr Fischer vom 08.08.2022

Vorwurf der Gefälligkeitshandlung gegenüber dem Vorhabenträger, Vorhabenträger ist zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses kein Eigentümer der Grundstücke

Vom Notar vom Brocke wird am 20.04.21 wie folgt ausgeführt: „Die Eigentumsübertragungsvormerkung für den Erwerber ist im Grundbuch eingetragen worden. Des Weiteren liegen mir das Negativzeugnis der Gemeinde bezüglich des gemeindlichen Vorkaufrechtes und das Negativattest des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft wegen der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor, so dass ich das Finanzamt (Gründerwerbsteuerstelle) heute von der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages unterrichtet und um Übermittlung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gebeten habe.“ Der Vorhabenträger hat sich und sein Projekt dem Stadtrat vorgestellt.

6.1 Billigungsbeschluss, da Stadtrat durch Fraktion ProSON rechtswidrig zusammengestellt

Die Zweifel werden zur Kenntnis genommen.

6.2 Zubehörgrundstücke

Zubehörteile anderer Grundstücke ist das Flurstück 1264/2, dessen Anlieger die BEC und die Stadt Sonneberg sind. Die Umsetzung des Vorhabens ist auf den Flächen möglich, worauf der Vorhabenträger Zugriff hat.

Dem Vorhabenträger wurde die Nutzung per Vertrag mit der Stadt in Aussicht gestellt, wenn die Belange der Zuwegung geklärt sind.

6.3 ungeprüfter Dienstbarkeiten im Sinne der Erschließungsmedien

Vorhandene Leitungen auf den Grundstücken des Vorhabenträgers sind Sache des Leitungseigentümers. Sollten Rechte fehlen, sind diese privatrechtlich mit dem Grundstückseigentümer zu klären.

6.4 fehlender Erschließung der Hinterlieger

Es wurde seitens der Stadt geprüft, inwiefern fehlende Wegerechte hinterliegende Grundstücke einschließen. Die Grundstücke verfügen über die notwendige Sicherung. Teilweise erfolgt die Nutzung der Flächen des Vorhabenträgers und der Stadt ohne Rechte. Ziel ist es, die Zuwegung für gefangene Grundstücke ohne Wegesicherung eine Möglichkeit der Nutzung zu gewährleisten.

6.5 Zuwegung und Versorgung

Die Erschließung für berechtigte Grundstücke wird gewährleistet im Durchführungsvertrag.

6.6 Immissionsschutz

Zu den Immissionen und der Einhaltung von Grenzwerten wird in der Begründung 2.8 ausführlich Stellung genommen. Zu berücksichtigende Immissionen sind per Blendgutachten und Aussagen zu Schallimmissionen behandelt und deren Grenzwerteinhaltung nachgewiesen.

6.7 Einfügungsgebot

Der geplante Solarpark befindet sich baurechtlich derzeit in einem Gewerbegebiet und soll künftig in einem PV Sondergebiet liegen. Im gleichen, faktisch vorhandenem Gewerbegebiet besteht bereits eine Freiflächensolaranlage, so dass sich die PV-Anlage nach §34 BauGB einfügt.

6.8 Bestand

Der Bestand wurde berücksichtigt.

6.9 Altlasten

Altlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurde im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist. Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

6.10 Umwelt- und Naturschutzgesetz

Für ein B-Plan Verfahren nach BauGB § 13a ist kein Umweltbericht erforderlich. Es liegt trotzdem ein Umweltbericht vor, der die typische Sukzessionsflora und -fauna festgestellt hat. Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

6.11 Nachbarschaftsrechts, Abstand

Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen werden eingehalten.

6.12 vereinfachtes Verfahren der Bauleitplanung und zur Standortwahl des beabsichtigten Sondergebiet PV

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich. Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens ist in §13a Abs. 1 geregelt. Die Begründung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Erläuterungsbericht auf Seite 8 näher beschrieben.

Es fanden mittlerweile mehrere Bürgerbeteiligungsgespräche statt, in denen Diskussionen zum Vorhaben geführt wurden.

6.13 nicht berücksichtigter Erfordernisse i. S. d. Regionalplanes

Im Regionalplan Südwestthüringen, Raumnutzungskarte wird die Fläche als Siedlungsgebiet dargestellt. Es stehen keine Belange entgegen.

6.14 übergeordneter Ziele der Bundesregierung

B-Plan findet auf einer wirtschaftlichen Konversionsfläche nach EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3. Das PV Projekt hat im April 2022 an der Ausschreibung der BNA teilgenommen, ist dortselbst auf rechtliche Förderfähigkeit geprüft worden und hat einen Zuschlag zur Förderung erhalten.

6.15 öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Unversehrtheit aller Nachbarn

Zu den Immissionen und der Einhaltung von Grenzwerten wird in der Begründung 2.8 ausführlich Stellung genommen. Zu berücksichtigende Immissionen sind per Blendgutachten und Schallberechnung behandelt und deren Grenzwerteinhaltung nachgewiesen.

6.16 Bestandsschutz

Unter Bestandsschutz im Baurecht versteht man, dass jede bauliche Anlage vor nachträglichen bauaufsichtlichen Maßnahmen geschützt ist. Sofern das zuständige Bauamt einmal eine Genehmigung für ein Gebäude erteilt, darf dieses auch erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall kommt der Bestandsschutz nicht zum Tragen.

6.17 Verfristung der gemeindlichen Einvernehmen

Kenntnisnahme, eine Verfristung des gemeindlichen Einvernehmens ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.

6.18 Urlaub der Sachbearbeitung während der Zeit der Auslegung

Die Unterlagen waren im Flur des Rathauses wie in der Bekanntmachung ersichtlich ausgehängt. Eine Einsichtnahme war zu den Öffnungszeiten des Rathauses unabhängig von Personen und ständig auch auf der Website der Stadt Sonneberg möglich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat ordnungsgemäß stattgefunden.

6.19 „Verfahrenstricks“ der anfänglichen Geheimhaltung und Verfristung zur Einwandsmöglichkeit der Bürger

Die Beteiligung hat gem. BauGB § 13 stattgefunden. Darüber hinaus haben zahlreiche Einzelgespräche und Veranstaltungen die Bürger informiert. Die gesetzliche Auslegungszeit von mind. 30 Tagen wurde eingehalten.

Die unmittelbar betroffenen Nachbarn wurde seitens der Stadtverwaltung über die Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt, um Belange vorbringen zu können.

6.20 Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen des Vorhabenträgers

Sinn der zusätzlichen Veranstaltungen war die Vorstellung des Projektes und die bauplanungsrechtliche Einschätzung des Vorhabens. Ziel war es, das Projekt vorzustellen und frühzeitig Einwände und Bedenken in der Planung zu erfassen und zu berücksichtigen.

6.21 Vereinbarungen zu Gunsten der Stadt oder des „Investors“

Mitarbeiter der Stadt haben die Funktion über Projekte soweit wie möglich zu informieren. Vereinbarungen und Entscheidungen in der Bauleitplanung trifft immer der zuständige Stadtrat. Einzelne Mitarbeiter haben hier keine Entscheidungsbefugnisse.

6.22 Vorwurf eines privaten Interesses

Strafrechtliche Ermittlungen sind nicht Gegenstand der Abwägung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entscheidet der Stadtrat. Der Klageweg kann immer beschritten werden.

Stellungnahme Die PARTEI OV vom 08.08.2022

Es wird die Vereinbarkeit mit dem Umweltrecht angezweifelt.

Für dieses B-Plan Verfahren nach BauGB § 13a ist kein Umweltbericht erforderlich. Es liegt trotzdem ein Umweltbericht vor, der die typische Sukzessionsflora und -fauna festgestellt hat. Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt. Altlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurde im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist.

Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

Die PARTEI befürwortet den Bau von Photovoltaik-Anlagen, dafür sollten geeignete Standorte gewählt werden. Auf gewerblichen Flächen wären dies z.B. Dächer auf Industriehallen. Auf den Flurstücken 1258/3, 1260/1 3, 1260/1 9, 1264/2 wurden wie beschrieben durch die GESA bis zum Jahr 2013 Altlasten saniert. Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) regelt den Umgang mit diesen Gebieten.

Die PARTEI verweist insbesondere auf § 4 Abs. 3 und Abs. 6 des BBodSchG. Sollte der Vorbesitzer seinen Verpflichtungen nachgekommen sein, könnte diese Fläche wieder als vollwertige Gewerbefläche genutzt werden.

Das Vorhaben ist seitens des Umweltamtes geprüft und zur Bebauung freigegeben. Seit geraumer Zeit versuchte die GESA (ehem. Grundstückseigentümer) gemeinsam mit der Stadt Sonneberg hier eine vertragliche Nachnutzung als Gewerbegebiet anzusiedeln, auch erwägte die Stadt Sonneberg den Erwerb des Grundstücks für die Ansiedlung von Gewerbe. Der Vorhabenträger erwarb die Fläche für die Errichtung eines Solarparks. Aus Sicht der Stadt Sonneberg handelt es sich um eine vertragliche gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zur im Mischgebiet vorhandenen Wohnnutzung. *Durch die lange Zeit als Gewerbebrache ist auf dieser Fläche jedoch ein artenreiches und ökologisch wertvolles Gebiet entstanden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollten durch eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung im Planungsgebiet ausgewiesen werden.*

Das Gebiet ist ein Gewerbegebiet, auf dem sich eine Sukzessionsfauna und -flora entwickelt hat. Das Gebiet liegt innerhalb eines faktischen Gewerbegebietes. Es wurde geprüft, ob geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Eine Populationsgefährdung wurde nicht festgestellt. Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vorgenommen und ein Umweltbericht erstellt. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgestellt.

7.1 Vorhandene Nutzungsverträge mit der Stadt

Die Grundstücke sind seitens der BEC erworben. Der Nutzungsvertrag mit der Stadt für das Flurstück 1318/5 liegt der Stadt zur Unterzeichnung vor und muss vor Satzungsbeschluss unterzeichnet werden. Wegen der Langfristigkeit wird ein Beschluss im Stadtrat über den Gestattungsvertrag gefasst. Der Beschluss wurde am 15.11.2022 gefasst.

7.2 Verwertung der Bodenschadstoffe

Die Einebnung erfolgt mit Material der Schadstoffklasse Z 1.2, die von der Bauaufsicht des Landkreises Sonneberg freigegeben worden ist.

7.3 Trinkwasserschutzzone Kategorie III

Nach nochmaliger aktueller Prüfung am 24.10.2022 konnte anhand des Kartendienstes des TLUBN keine Trinkwasserschutzzone III südlich der Friedrich-Engels-Straße festgestellt werden, das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Förtztal.

Das Bauvorhaben ist mit dem zuständigen Umweltamt abgestimmt, eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Zuge des Bauvorhabens wird seitens der Behörde nicht gesehen, da keine wassergefährdenden Stoffe verbaut werden.

7.4 Gesundheitsgefährdung durch Bodenbelastung

Es liegen zwei Gutachten für die Fläche vor. Zum einen wurden 2019 von der JENA-GEOS-Ingenieurbüro aus Jena auf Basis einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 2005 Erkundungsarbeiten durchgeführt. Zum anderen wurde die k2p Umwelt und Geologie beauftragt, abgelagertes Material zu untersuchen und Verwertungswege aufzuzeigen. Im Ergebnis der Untersuchungen aus dem Jahr 2019 wird ausgeführt, dass keine Gefahren für die standortrelevanten Schutzgüter ausgehen. Die Untersuchung des abgelagerten Materials kann u.a. auf Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen, aber auch in Grünanlagen mit geschlossener Vegetationsdecke verwertet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen mit mind. 2 m Mächtigkeit. Der Nachweis der günstigen Voraussetzungen soll per Gutachten erbracht werden.

Dies wird Gegenstand des Durchführungsvertrags. Die Bodenschutzbehörde, die für eine Prüfung der Gefährdung und Zulässigkeit eines Bauvorhabens zuständig ist, wurde in das Vorhaben frühzeitig eingebunden. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

7.5 Die Lageskizze stimmt nicht mit der angegebenen Flurnummer 1318/5 überein.

Das ist richtig. Es handelt sich um das Flurstück 1260/19 der Gemarkung Oberlind. Der Bericht wurde berichtigt.

7.6 Beanstandung des Aushubunternehmens

Wer den Aushub gemacht hat, ist im Gutachten nicht verzeichnet. Dass die ähnlichen Stoffe in unmittelbarer Umgebung gefunden werden, ist durchaus möglich.

7.7 Beanstandung der Formulierung „Umwandlung in Grünland“

Unter Grünland ist in diesem Fall eine regelmäßig kurzgehaltene Staudenflur zu verstehen. Aktuell unterliegt die Fläche einer Sukzession, was die Ansiedlung von Gehölzen mit sich bringt. Eine Änderung der Formulierung ist nicht erforderlich.

7.8 Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Sonneberg

Kenntnisnahme

7.9 Beanstandung Toranlage, Hinweis auf Brandschutz und Rettungswege

Die für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Behörde wurde beteiligt. Die Vorgaben aus der Stellungnahme werden nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Landratsamtes am 24.10.2022 eingehalten. Es wird Gegenstand des Durchführungsvertrages, dass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten ist. Es gibt hier verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten bei den Torherstellern.

7.10 Beanstandung Berechnung im Blendgutachten

Gesetzlich sind nur Spiegelungen/Reflexionen zu berücksichtigen. Auf Seite 9 des Blendschutzgutachten ist zu erkennen, dass die gesamte Modulfläche berücksichtigt wird. Bei der Anlage 5 handelt es sich um eine schematische Darstellung.

7.11 Veränderung Mikroklima

Es ist unstrittig, dass sich durch eine Änderung der Bebauung auch kleinklimatische Veränderungen einstellen. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, inwiefern Grenzwerte überschritten werden. Im vorliegenden Fall wird sich das Klima durch die Errichtung der Freiflächensolaranlage keine erhebliche und unzumutbare Änderung des Klimas ergeben. Weder das Ausmaß noch die Höhe der Anlage verhindert die Durchlüftungsverhältnisse der Stadt Sonneberg. Die Fläche besitzt keine Klimafunktion in der Darstellung.

7.12 Beanstandung Bodengutachten

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine tiefen Eingriffe in den Boden vorgenommen. Das Vorhaben ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt.

7.13 Beanstandung Blendgutachten

Das Gutachten von Zehndorfer zeigt alle notwendigen Maßnahmen auf, die im B-Plan auch so dargestellt sind, mit denen die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der maximal erlaubten Blendung eingehalten werden.

7.14 Beanstandung festgesetztes Saatgut

Die Fläche bleibt weitestgehend in dem Zustand, in dem sie bereits heute ist. Am Rand wird zusätzlich zertifiziertes Saatgut eingebracht. Das zertifizierte Saatgut führt zu mehr Artenvielfalt gegenüber der vorhandenen Flora.

7.15 Beanstandung Fällung und Benjeshecke

Die Bäume werden nach Fällantrag im Stadtgebiet kompensiert. Die Benjeshecken haben sich teilweise die Nachbarn als Sichtschutz ausgesucht. Der Hinweis wurde in die Planung aufgenommen, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist.

7.16 Beanstandung Zaun und dessen Funktion

Ein Zaun fördert das Biotop insoweit, als dass es nicht zerstört oder durch Müllablage missbraucht wird.

7.17 Beanstandung Ausgleichsbilanzierung

Ein Umweltbericht und damit die Bilanzierung auf der Basis DIE EINGRIFFSREGELUNG IN THÜRINGEN, ANLEITUNG ZUR BEWERTUNG DER BIOTOPTYPEN THÜRINGENS, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt, 1999 ist im vereinfachten Verfahren nicht zwingend erforderlich. Im vorliegenden Fall wurde dennoch eine Bilanzierung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen, die rein rechtlich nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist der Zuständigkeit halber maßgeblich.

7.18 Beanstandung Umwandlung Gewerbebrache

Es handelt sich bei dem Gebiet um ein faktisches Gewerbegebiet. Die sich zwischenzeitlich eingestellte Sukzessionsflora und -fauna ist nicht der zu bewertende oder zu erhaltene Planungszustand. Durch die Nutzung der Fläche als Solarpark kann sich der Zustand der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope weiterentwickeln und regenerieren.

7.19 Beanstandung Umweltbericht

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Solarparks Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg vom 19.06.2021 ergab, dass das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB ohne weitere Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung geführt werden kann. Trotzdem ist ein Umweltbericht erstellt worden. Der Umweltbericht ist im Erläuterungsbericht eingearbeitet. Das Gebiet ist mehrfach begangen und eingehend untersucht worden, schützenswerte Tiere oder Pflanzen konnten nicht festgestellt werden.

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 157/36/2022**
Bekanntmachung der in der Sitzung am 15.12.2022 gefassten nicht-öffentlichen Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 15.12.2022 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 154/36/2022

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 24.11.2022

Beschluss-Nr. 155/36/2022

Verkauf Flurstück Nr. 1830/5 Gemarkung Sonneberg

Beschluss-Nr. 156/36/2022

Ankauf der Flurstücke Nr. 223/10 und Nr. 223/12 Gemarkung Köppelsdorf

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 154/36/2022**
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 24.11.2022

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 24.11.2022 zu genehmigen.

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 155/36/2022**
Verkauf Flurstück Nr. 1830/5 Gemarkung Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Dem Verkauf des Flurstücks-Nr. 1830/5 der Gemarkung Sonneberg wird zugestimmt.

Die Käufer tragen sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss Nr. 156/36/2022**
Ankauf Flurstücke Nr. 223/10 und Nr. 223/12 der Gemarkung Köppelsdorf

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Dem Ankauf der Flurstücke Nr. 223/10 und 223/12 der Gemarkung Köppelsdorf zum Neubau der Feuerwehr Sonneberg-Ost wird zugestimmt. Die Stadt Sonneberg trägt die Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 15.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss**Beschluss Nr. 95/38/2022**

Beschluss über die Erweiterung der Tagesordnung
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 35 (5) ThürKO i.V.m. § 11 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Tagesordnung des nichtöffentlichen

Teils der Sitzung am 6.12.2022 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

– Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat –

3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen „Wolke 14“ Sonneberg, 6.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss Nr. 96/38/2022
Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 15.11.2022

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (38.) Sitzung am 6.12.2022 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 15.11.2022.

Sonneberg, 6.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss Nr. 103/38/2022
Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 6.12.2022 gefassten Beschlüssen

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 6.12.2022 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 6.12.2022 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 97/38/2022

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen

Sitzungsteils vom 15.11.2022

Beschluss-Nr. 98/38/2022

Empfehlung an den Stadtrat – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme außerplanmäßiger Kreditumschuldungen

Beschluss-Nr. 102/38/2022

Empfehlung an den Stadtrat – 3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen „Wolke 14“ Sonneberg, 6.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss Nr. 97/38/2022
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 15.11.2022

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (38.) Sitzung am 6.12.2022 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 15.11.2022.

Sonneberg, 6.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss Nr. 98/38/2022
Empfehlung an den Stadtrat - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme außerplanmäßiger Kreditumschuldungen

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt zur weiteren Zinsoptimierung außerplanmäßige Umschuldungen bestehender kurzfristiger Kommunalkredite vorzunehmen.

Sonneberg, 06.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss Nr. 102/38/2022
Empfehlung an den Stadtrat - 3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen „Wolke 14“

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der 3. Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Sonneberg für die Benutzung des Stadtteilzentrums Wolkenrasen „Wolke 14“ wird zugestimmt.

Sonneberg, 06.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 183/35/BWUV/2022**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 9. (35.) Sitzung am 05.12.2022 gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren

derzeit gültigen Fassungen, die vorliegende Tagesordnung aus begründeter Dringlichkeit zu ändern.

Ankauf der Flurstücke Nr. 223/12 und 223/10 der Gemarkung Köppelsdorf zum Neubau der Feuerwehr Sonneberg-Ost Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 184/35/BWUV/2022**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Billigung der technischen Lösung für einen Spielplatz im Ortsteil Haselbach.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 191/35/BWUV/2022**

Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.12.2022 gefassten Beschlüssen

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 9. (35.) Sitzung am 05.12.2022 gemäß § 40 (2) und § 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 05.12.2022 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 185/35/BWUV/2022

Technische Lösung für Buswarteplatten der Stadt Sonneberg und Festsetzung von Standorten für vier aktuell anstehende Neu- und Ersatzbauten in verschiedenen Ortsteilen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberland

Beschluss-Nr. 186/35/BWUV/2022

Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen

Beschluss-Nr. 187/35/BWUV/2022

Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen

Beschluss-Nr. 188/35/BWUV/2022

Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Teilumnutzung Postgebäude/Postareal zur sozialen Nutzung, Gustav-König-Straße 42

Beschluss-Nr. 189/35/BWUV/2022

Verkauf des Flurstücks Nr. 1830/5 der Gemarkung Sonneberg

Beschluss-Nr. 190/35/BWUV/2022

Ankauf der Flurstücke Nr. 223/12 und 223/10 der Gemarkung Köppelsdorf zum Neubau der Feuerwehr Sonneberg-Ost Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 185/35/BWUV/2022**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Bei Neubauten und Ersatzneubauten von Buswarteplatten im Stadtgebiet sollen künftig grundsätzlich die Wartehalle Segmenta K12 des Herstellers Kienzler Stadtmobilgar GmbH und die Wartehalle SHARP des Herstellers Team Tejbrant GmbH Verwendung finden.

Als Standorte für vier aktuell anstehende Neu- und Ersatzneubauten in verschiedenen Ortsteilen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberland sind die im Sachverhalt dargestellten Bushaltestellen vorgesehen.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 186/35/BWUV/2022**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schreiben vom 16.08.2022

Hinweise zur Planungsgrundlage

Den Hinweisen wurde gefolgt. Der Plan wurde korrigiert.

Hinweise zur Änderung an den überplanten Grundstücken

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Gem. Schreiben vom 09.08.2022

Die Hinweise, zur Meldepflicht bei Bodenfinden werden befolgt und sind im Bebauungsplan aufgenommen.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Gem. Schreiben vom 29.08.2022

Dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplan bestehen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird eine Analyse der potenziellen Flächen, über die Flächen im Geltungsbereich hinaus, erstellen. Im vorliegenden Fall eignet sich die Fläche auf Grund ihrer Vornutzung. Es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet, das an ein Mischgebiet angrenzt. Innerhalb des Mischgebietes bestehen Wohngebäude, ein Konflikt mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Immissionen ist daher nicht wahrscheinlich. Die Nutzung für eine Photovoltaikfläche bietet sich deshalb an, um den Zielen einer nachhaltigen Stromversorgung und einer Wiedernutzbarmachung von Brachflächen gerecht zu werden. Andere ähnliche Flächen bestehen im Stadtgebiet der Stadt Sonneberg nicht.

Nach BauGB, § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Vorprüfung nicht Gegenstand der öffentlichen Auslage. Sie liegt jedoch im Stadtplanungsamt mit Datum 19.06.2021 vor. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Solarparks Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg vom 19.06.2021 ergab, dass das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB ohne weitere Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung geführt werden kann. Die Kameramasten sind auf 2 Stück begrenzt. Eine genaue Festlegung der Standorte auf Grund des Ortsbildes wird als nicht erforderlich eingestuft, da angrenzende Bebauung der Gewerbebetriebe auch höhere Gebäude vorweist. Im Durchführungsvertrag wird geregelt, wie der Datenschutz sicherzustellen ist. Die Unklarheit, dass die Erschließungsstraße im Südosten nicht bis an die Geltungsbereichsgrenze heranreicht, wurde beseitigt und ergänzt.

Das missverständliche Planzeichen "Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" wurde entfernt.

Das Zitat aus der Thüringer Bauordnung auf S. 16 dritter Absatz in der Begründung zum Bebauungsplan wird berichtigt.

Die Stadt Sonneberg korrigiert zukünftig die Bekanntmachungstext entsprechend, dass die Auslegung für einen Monat mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen erfolgt.

Landratsamt Sonneberg

Schreiben vom 30.08.2022

Bauverwaltung/Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht/Verkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Der Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde, wie mit Bodenfunden umzugehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Brand- und Katastrophenschutz

Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache am 24.10.2022 wurde mitgeteilt, dass die in der Stellungnahme angeführten Hinweise mit dem Vorhabenträger besprochen wurden. In der Begründung wurde die Zuwegung der Feuerwehr klargestellt. Vom Vorhabenträger ist für den Solarpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14096 aufzustellen, der im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist. Der Feuerwehrplan ist der örtlichen Feuerwehr im Zuge der Einweisung zu überreichen. Der Hinweis, dass ein Feuerwehrplan im Zuge des Bauantrags zu stellen ist, wird in der Begründung ergänzt.

Kulturverbund/Kreisentwicklung, ÖPNV

Die Hinweise, dass erneuerbare Energien befürwortet werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung der EEG-Konformität des Projektes obliegt dem Vorhabenträger.

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Terrasse Flurstück 1279/7 wird nicht geblendet, siehe Gutachten Zehndorfer Anlage 4, Seite 18. Die auf Flurstück 1279/3 und 1258/2 befindlichen Dachschrägenfenster (Maß 0,4 * 0,9 m) sind keine Fenster zu Aufenthaltsräumen, denn nach Thüringer Bauordnung § 45 müssen Aufenthaltsräume... unmittelbar ins Freie führende und senkrechtstehende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß, jedoch mindestens 1 m², kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Geneigte Fenster sowie Oberlichter anstelle von Fenstern können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Diese Dachfenster stellen daher kein Immissionsort dar.

Die Immissionsorte wurden geprüft. Die IST-Höhen wurden nachgebessert. Der Blendschutz wird trotzdem gewährleistet. Der Hinweis der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, dass die Meldepflicht von schädlichen Bodenveränderungen und Auffälligkeiten einzuhalten wird, ist auf dem Bebauungsplan festgesetzt.

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Der umlaufende Weg erhält eine Versickerungsschicht, um die angrenzenden Nachbarflächen vor Niederschlagswasser zu schützen. Die Gründung erfolgt oberhalb grundwasserführender Schichten. Es werden keine ölbefüllten Transformatoren eingesetzt.

Die Reinigung der Solarmodule erfolgt ohne Zusätze. Die Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur einheimische Laubgehölze verwendet werden, dass keine Betroffenheit von per Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützter Biotope (§30 BNatSchG) besteht.

Der Umweltbericht wurde um nähere Ausführungen zu den Methodenstandards (konkrete Erfassungszeiten) ergänzt.

Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Schreiben vom 24.08.2022

Es wurden alle Bestandsleitungen geortet per Bodenradar, mit Koordinaten erfasst und im Bebauungsplan verzeichnet. Ein gemeinsamer Ortstermin wird vom Vorhabenträger durchgeführt. Zum Niederschlagswasser wurde die untere Wasserbehörde beteiligt, ebenso der Brand- und Katastrophenschutz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Freiflächen PV Anlagen brauchen keine Löschwasserversorgung. Brände werden mit CO₂ Löschern gelöscht. Der Brand- und Katastrophenschutz wird im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist maßgebend und wird berücksichtigt.

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH –likra–

Schreiben vom 01.08.2022

Dem Hinweis die Likra frühzeitig in die Planung der Ausführung einzubeziehen zu folgen, ist Sache des Vorhabenträgers.

Stadt Neustadt b. Coburg

Schreiben vom 14.08.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.

Gemeinde Frankenberg

Stellungnahme 08.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Steinach

Stellungnahme vom 05.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BUND

Schreiben vom 01.08.2022

Der Stadtrat nimmt die o.g. Stellungnahme, dass das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt wird, zur Kenntnis. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet, auf dem sich Sukzessionsflora und -fauna angesiedelt hat. Es sind keine naturschutzfachlichen Schutzziele für das Gebiet festgesetzt. In der Umweltstudie sind keine schützenswerten Tiere und Pflanzen vorgekommen. Die Bäume sind nach Baumfällantrag gefällt und werden ersetzt im Sonneberger Stadtgebiet. Elstern haben im Stadtteil Oberlind weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten. Ihre Population wird nicht ausgedünnt. Mit den im B-Plan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen werden alle möglichen Eingriffe in Fauna und Flora kompensiert.

Dass Feldhase und Fuchs den Zaun nicht überwinden können, führt nicht zur Ablehnung des Vorhabens, da Zäune innerhalb eines Gewerbegebiet erforderlich sind.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr**Beschluss Nr. 187/35/BWUV/2022**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg“ zu den Stellungnahmen
Stellungnahmen vom 18.06.2022, 25.07.2022, 26.07.2022, 30.07.2022, 01.08.2022 und 04.08.2022 von Herrn Hopf, Frau Hofmann, Fam. Blechschmidt, Frau Tschernich, Herrn Greiner und Herrn Wickler

Die Verletzung der nachbarschaftsrechtlichen Ansprüche durch den aktuellen Planentwurf unter Bezugnahme auf die Gutachten des Herrn Dr. Frank Wieland vom 15.04. und 15.07.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte wurden nummeriert und werden wie folgt abgewogen.

Das Gutachten von Dr. Wieland ist vom 15.04.2022 und 15.07.2022 und hat nicht die Unterlagen der Auslegung zum Gegenstand, die am 07.07.2022 veröffentlicht wurden. Die weitere Stellungnahme zum Gutachten vom 15.07.2022 ist in seinen wesentlichen Aussagen deckungsgleich mit dem Erstgutachten vom 15.04.2022. Es bezieht sich daher auf ältere Präsentationen und Berechnungen des Vorhabenträgers. Der Blendschutz wurde nachgerüstet. Die nachfolgend aufgeführten Punkte 1.1 - 1.14 sind in Erstgutachten und gutachterlicher Stellungnahme inhaltsgleich. Darüber hinaus sind in Punkt 1.16 - 1.21 weitere Punkte der Stellungnahme von Dr. Wieland vom 15.07.2022 behandelt.

1.1 Überschwemmungsgefahr tiefer liegender Grundstücke/Verdichtung der Bodenflächen

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substantielle Änderung des Regenablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langer Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

1.2 Bedenken durch erhöhte Hitze- und Windentwicklung

Die flächendichte Aufstellung hat ein anderes Temperaturverhalten als die bisher übliche höhere und steilere Aufstellungsformen von PV Parks. Die Bodentemperatur ist im Sommer unter den Modulen niedriger als in der Umgebung, da der Boden

großflächig verschattet bleibt und somit die Bodenfeuchte höher ist. Die Universität für Bodenkultur, Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Meteorologie/Wien hat nachgewiesen, dass eine Reduktion der Lufttemperatur in Spitzenzeiten von bis 5 Grad Celsius durch Verwendung von PV auf dem Dach gegenüber Beton als Dachbaustoff- oder dunklen Straßenbelägen auftritt, weil ein Teil der Strahlung als Strom abgeführt wird. Im Gutachten durch Dr. Wieland wird angeführt, dass es zu einer zusätzliche Hitze- und Windentwicklung kommen kann. Eine Untersuchung an vorhandenen PV-Freiflächenanlagen wurde nicht durchgeführt. Die Bodentemperatur bleibt unter der, der umgebenden bebauten Fläche. Der Vorhabenträger verweist auf zwei vorliegende Studien: Solarpark microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling, Alona Armstrong, Nicholas J Ostle and Jeanette Whitaker, Uni Lancaster, UK, 2016, hier wird im PV Park eine bis zu 5,2 Grad Celsius niedrigere Temperatur gegenüber der freien Umgebung im Sommer gemessen und „Solar panels reduce both global warming and urban heat island, Valéry Masson, Marion Bonhomme, Jean-Luc Salagnac, Xavier Briottet and Aude Lemonsu, Toulouse“, 2014, hier wird für französische Großstädte eine Reduzierung der Temperatur durch flächendeckenden PV Einsatz von 0,2/0,3 Kelvin tags/nachts postuliert und „The potential for air-temperature impact from large-scale deployment of solar photovoltaic arrays in urban areas“, Mai 2013, USA, hier ist die Kernaussage, dass PV Anlagen kühlende Wirkung haben. Auf den Flächen wäre eine Versiegelung von 80% zulässig. Die Untersuchung der Wärmeentwicklung wurde seitens der TÖB nicht gefordert.

1.3 Erwärmung um 5 Grad im Nachbarbereich

Wie zuvor beschrieben. Zu und in Gewerbegebieten gibt es keine baurechtliche Mindestabstandsfläche aus Wärmeentwicklungsgründen zu einem Mischgebiet. Weiterhin existiert mit der geplanten, angrenzenden Hecke sowohl ein Windwiderstands- als auch ein kühlendes und trennendes Klimatelement, das auch bei Sommerhitze und Wind in Richtung Langer Weg warme Luft kühlt und nach oben ablenkt.

1.4 Der Kamineffekt kann zu Windentwicklung führen.

Durch die Wärmeentwicklung oberhalb der Module, steigt Luft nach oben. Es strömt kühlere Luft von außen nach.

Die Modulfläche befindet sich oberhalb der Gebäude am Langer Weg. Die Böschung, die Hecke und das Blendschutzgewebe wirken hemmend für die nachströmende kühlere Luft. Erhebliche Auswirkung auf die benachbarten Randbereiche sind dadurch nicht zu erwarten.

1.5 Erhöhter Insekten-/Schädlingsbefall

Laut Nabu fungieren Solarparks als Trittssteinbiotope für die Umgebung und fördern die Artenvielfalt. Dies ist ein durchaus wünschenswerter Effekt für die Biodiversität. Untersuchungen von PV Parks auf wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen weisen eine ökologische Bereicherung von Flora und Fauna auf.

1.6 Wertminderung Sondergebiet Photovoltaik durch Überflutung und Blendung

Inwiefern Überflutungen und Blendungen zu befürchten sind, wird unter den entsprechenden Punkten abgewogen. Eine Wertminderung der Grundstücke, die an ein faktisches Gewerbegebiet angrenzen, wird im Zuge der Nutzung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage nicht befürchtet, da es sich um eine verträgliche Nutzung handelt.

1.7 Lärmbelastigung

In der Begründung unter 2.8 werden die lärmverursachenden Elemente eines Solarparks aufgeführt. Auf Grund der Entfernung zu den Immissionsorten werden die zulässigen Schalldruckpegel an diesen weit unterschritten.

1.8 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Elektromagnetisches Feld

Alle PV Module haben ein elektromagnetisches Feld, das, bei existenter galvanischer Trennung vom Netz, in einer Entfernung von 30 – 50 cm nicht mehr von dem der Erde zu unterscheiden ist. Alle höheren Spannungsebenen sind in größerer Entfernung und haben keinen Einfluss auf die Bewohner im Langer Weg. In und an allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten gibt es baurechtlich nach ThürBauO keinen Mindestabstand von PV Modulen zu Nachbargrundstücken aus Gründen des Elektromogs oder der Wärmeentwicklung.

1.9 Verletzung der Privatsphäre durch Kameras

Die auf dem Gelände zur Verhinderung von Einbruch und Diebstahl zu installierenden Kameramasten kontrollieren abschließend die PV Fläche. Im Durchführungsvertrag wird verankert, dass das Sichtfeld entsprechend einzuschränken ist. Der Vorhabenträger ermöglicht allen Nachbarn bzw. der Stadt sich vor und nach der Inbetriebnahme von der Einhaltung des Datenschutzes beim Kamera-Überwachungssystem zu überzeugen.

1.10 Brandrisiko

Die Hauptbrandlast liegt bei PV-Freiflächenanlagen vorwiegend bei der Vegetation unter der technischen Anlage. Die brennbaren technischen Komponenten befinden sich entlang der Zufahrt, die sich 90-100 m von den Wohngebäuden befindet. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Feuerwehrplan zu erstellen.

1.11 Kontaminiertes Erdreich/Abraum, Erhöhung des Schadstoffaustritts durch Nutzung

Altlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurden im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist.

Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der

Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

1.12 Vorhandene Leitungen im Untergrund

Existente Elektro-, Abwasser- und Wasserleitungen sind geortet und mittels GPS-markiert worden und im B-Plan dokumentiert. Gasleitungen sind weder vor Ort gesichtet, noch im Grundbuch dokumentiert.

1.13 Sichtschutz und Begrünung gem. Unterlagen nicht umsetzbar

Die Anlage 5 wurde in der Darstellung geändert. Die Symbole der Hecke hatten jeweils die Außenkante des Streifens markiert. Der Heckenstreifen ist insgesamt 3 m breit.

1.14 erhebliche Belästigung durch Überschreitung der zulässigen Blenddauer täglich 30 min bzw. 30 Stunden jährlich in Anlehnung an WEA-Schattenwurf-Hinweise Bundesimmissionsschutzgesetz

Als Anlage zum Bebauungsplan liegt ein Blendschutzgutachten vor. Darin werden Maßnahmen beschrieben, die die Blendung der benachbarten Wohnbebauung verhindern bzw. reduzieren. Im Gutachten werden die geplanten und mittlerweile auch genehmigten Bezugshöhen berücksichtigt. Zu den westlich benachbarten Wohngebäuden wird ein Zaun mit Blendschutz installiert. Die genaue Höhe an jedem Grundstück wird in Anlage 5 festgelegt. Die genaue Ausführung des Blendschutzes wird Gegenstand des Durchführungsvertrags.

Gutachterliche Stellungnahme Dr. Wieland vom 15.07.2022

1.15 Der Abstand zur Wohnhäusern ist nicht zu beanstanden

Kenntnisnahme

1.16 Beanstandung Höhen im Grünordnungsplan

Die maximal zulässige Modulhöhe gemäß Bebauungsplan beträgt 1,50 m. Für die anderen baulichen Anlagen wird eine maximale Höhe von 4 m festgesetzt. Die Höhen beziehen sich auf die eingemessenen Bezugshöhen im Bebauungsplan. Es handelt sich um eine innerstädtische Fläche zwischen einem tatsächlichen Gewerbegebiet und einem Mischgebiet. Die Gebäudehöhen der angrenzenden Nutzung ist deutlich höher als 1,5 m über dem Gelände. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist damit nicht gegeben.

1.17 Beanstandung der Höhen und damit Gefährdung des Blendschutzes

Das Blendgutachten hat die aufgeführten und geplanten Höhen von Erdniveau und Anrainern modelliert. Seite 16 ff. „Der Sichtschutz wurde also in unterschiedlichen, Höhen zusammen mit den Erdbewegungen (z-Komponente) modelliert. Abbildung 16 zeigt das Modell des geplanten Sichtschutzes mit den folgenden Höhen: • rot: 2,2m, • orange: 3m, • gelb: 5m“. Im Gutachten wurden die geplanten Höhen dem zu Folge berücksichtigt. Der Blendschutz ist als gegeben anzusehen.

1.18 Werbetafeln zu massiv und störend

Werbetafeln sind im Gewerbegebiet erlaubt. Darüber hinaus werden Anlieger über die Anliegerstraße erschlossen, auf deren Gewerbe aufmerksam gemacht wird. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht.

1.19 § 2.5 (Grünordnungsplan Teil C) Einfassungen sind nicht realisierbar wegen vorhandenen Höhenunterschieden, Oberflächenwasser wird befürchtet.

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substanzielle Änderung des Regenablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langen Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

1.20 Die Höhen in § 3.3 (Grünordnungsplan Teil C) sind auch gleichen Gründen nicht haltbar.

Die Hecke kann den Blendschutz nicht gewährleisten, dient aber der Artenvielfalt und des Sichtschutzes. Eine Umsetzung ist als Ausgleich vorgesehen.

1.21 Blendschutzmaßnahmen nicht umsetzbar

Das Blendschutzgutachten lag zum Zeitpunkt der Einwendungen noch nicht vor.

Der Blendschutz, hat 2,2 bis 5 m Höhe. Es ist ein Zaun, an dem Blendschutzgewebe angebracht ist, dass die Blendung abhält. Davor wird eine Hecke von 1,1 - 1,3 m Höhe gepflanzt, die auf 4 - 5 m hochwächst.

Stellungnahme Rechtsanwältin Dr. Anschütz und Kollegen vom 28.07.2022 in Vertretung für Herrn Blechschmidt

2.1 Der Antrag, dass die Planung in der gegenwärtigen Form nicht weiterverfolgt werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Erforderlichkeit Bebauungsplan

Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht an dieser Stelle durch das EEG, wonach sich an Gebotsverfahren nur beteiligt werden kann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird siehe § 37 EEG und § 48 EEG.

2.3 Grob- und Lichtimmissionen in schädlichem Umfang

Es liegt ein Blendschutzgutachten vor, in dem die notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag verankert.

2.4 Ansammlung von Oberflächenwasser

Im Rahmen der Vornutzung haben bereits Verdichtungen des Standortes stattgefunden. Die weitere Verdichtung des Bodens durch die gewählte, gerammte Unterkonstruktion ist als gering einzuschätzen. Es wird keine schwere Bautechnik eingesetzt, da die verwandte Unterkonstruktion mit 1,3 kg Metall/m² sehr leicht ist. Es findet keine substanzielle Änderung des Regen-

ablaufverhaltens statt, der Regen fließt alle 1,15 m so ähnlich wie bisher über das gesamte Gelände verteilt ab. Es liegt kein gewachsener Boden vor, im umlaufenden Weg wird durch 40 cm Steinschüttung zu den Anrainern im Langen Weg, siehe B-Plan, überschüssiger Regen des Randbereichs aufgefangen. Eine Erhöhung des Oberflächenwassers ist nicht gegeben.

2.5 Massive Reflektionen auf das Anwesen des Einwenders

Aus diesem Grund wurde ein Blendschutzgutachten erstellt, um Blendungen herauszufinden und Maßnahmen zu schaffen, die eine Blendung verhindern. Der Blendschutz, hat 2,2 bis 5 m Höhe. Es ist ein Zaun, an dem Blendschutzgewebe angebracht ist, dass die Blendung abhält. Davor wird eine Hecke von 1,1 - 1,3 m Höhe gepflanzt, die auf 4 - 5 m hochwächst.

2.6 Hitze und Windentwicklung, Erwärmung der Nachbargrundstücke

Die flächendichte Aufstellung hat ein anderes Temperaturverhalten als die bisher übliche höhere und steilere Aufstellungsformen von PV Parks. Die Bodentemperatur ist im Sommer unter den Modulen niedriger als in der Umgebung, da der Boden großflächig verschattet bleibt und somit die Bodenfeuchte höher ist. Die Universität für Bodenkultur, Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Meteorologie/ Wien hat nachgewiesen, dass eine Reduktion der Lufttemperatur in Spitzenzeiten von bis 5 Grad Celsius durch Verwendung von PV auf dem Dach gegenüber Beton als Dachbaustoff- oder dunklen Straßenbelägen auftritt, weil ein Teil der Strahlung als Strom abgeführt wird. Im Gutachten durch Dr. Wieland wird angeführt, dass es zu einer zusätzliche Hitze- und Windentwicklung kommen kann. Eine Untersuchung an vorhandenen PV-Freiflächenanlagen wurde nicht durchgeführt. Die Bodentemperatur bleibt unter der, der umgebenden bebauten Fläche. Der Vorhabenträger verweist auf zwei vorliegende Studien: Solarpark microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling, Alona Armstrong, Nicholas J Ostle and Jeanette Whitaker, Uni Lanchester, UK, 2016, hier wird im PV Park eine bis zu 5,2 Grad Celsius niedrigere Temperatur gegenüber der freien Umgebung im Sommer gemessen und „Solar panels reduce both global warming and urban heat island, Valéry Masson, Marion Bonhomme, Jean-Luc Salagnac, Xavier Briottet and Aude Lemonsu, Toulouse, 2014, hier wird für französische Großstädte eine Reduzierung der Temperatur durch flächendeckenden PV Einsatz von 0,2/0,3 Kelvin tags/nachts postuliert und „The potential for air-temperature impact from large-scale deployment of solar photovoltaic arrays in urban areas“, Mai 2013, USA, hier ist die Kernaussage, dass PV Anlagen kühlende Wirkung haben. Auf den Flächen wäre eine Versiegelung von 80% zulässig. Die Untersuchung der Wärmeentwicklung wurde seitens der TÖB nicht gefordert.

2.7 Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Rechts auf informelle Selbstbestimmung durch Videokameras

Durch einen manuellen Blendschutz wird sichergestellt, dass das Sichtfeld der Kameras entsprechend eingeschränkt wird. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass ausschließlich die Grundstücke des Geltungsbereichs überwacht werden. Entsprechende Verpflichtungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

2.8 Belästigung durch Schädlinge und Insekten

Laut Nabu fungieren Solarparks als Trittsteinbiotope für die Umgebung und fördern die Artenvielfalt. Dies ist ein durchaus wünschenswerter Effekt für die Biodiversität. Untersuchungen von PV Parks auf wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen weisen eine ökologische Bereicherung von Flora und Fauna auf.

2.9 Elektromagnetische Immissionen

Zu elektromagnetischen Immissionen von Solaranlagen werden Ausführungen in Anlage 3 zum Bebauungsplan gemacht. Photovoltaikmodule und Gleichstromkabel erzeugen vor allem Gleichfelder, die bereits in wenigen cm Abstand geringer sind als natürliche Felder. Wechselfelder werden von Wechselrichtern erzeugt. Die Wechselstromkabel hinter dem Wechselrichter unterscheiden sich nicht von den im Wohnhaus verbauten Kabeln für z.B. Herd und Waschmaschine. Es entstehen keine gesundheitlich bedenklichen Wechselfelder, siehe <https://www.photovoltaik-web.de/photovoltaik/in-betrieb/strahlung-elektrosmog-pv>

Stellungnahme Fam. Tschernich vom 25.07.2022

3.0 Blendung, Kameramasten

Im Erläuterungsbericht werden die baulichen Anlagen genauer beschrieben. Bauliche Anlagen mit maximal 4 m Höhe sind die Nebengebäude und -anlagen. In den Festsetzungen des B-Plans sind die Kameramasten mit 8 m Höhe aufgeführt.

Zu den datenschutzrechtlichen Belangen wurde ausgeführt: Die auf dem Gelände zur Verhinderung von Einbruch und Diebstahl zu installierenden Kameramasten kontrollieren ausschließlich die PV Fläche. Der Vorhabenträger ermöglicht allen Nachbarn bzw. der Stadt sich vor und nach der Inbetriebnahme von der Einhaltung des Datenschutzes beim Kamera-Überwachungssystem zu überzeugen.

Um einen dauerhaften Schutz sicherzustellen, sind manuelle Blenden vor den Kameras anzubringen, die den Bereich außerhalb des Solarparks (fremde Grundstücke) ausschließen. Die Anbringung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

3.1 Verweis auf § 60 ThürBauO Beschränkung von PV-Anlagen Die in § 60 Thüringer Bauordnung aufgeführte Anlage mit einer Gesamtlänge von 9 m ist genehmigungsfrei. Alle größeren Anlagen sind dem zu Folge genehmigungspflichtig. Nach Prüfung der Bauaufsicht, Kreis Sonneberg, vom Dezember 2021 handelt es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage, die nach § 62 ThürBauO behandelt wird.

3.2 Temperaturveränderung mit Nachweis angefügte Schriftenreihe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Wien bezieht sich auf PV-Anlagen an Häuserfassaden in Großstädten

Es ist unstrittig, dass sich durch eine Änderung der Bebauung auch kleinklimatische Veränderungen einstellen. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, inwiefern Grenzwerte überschritten werden. Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Klima durch die Errichtung der Freiflächenanlagen erheblich und unzumutbar ändern wird.

3.3 Konkretisierung des Pflanzzeitpunktes

Der Zeitpunkt der Pflanzung wurde auf die Pflanzperiode nach Fertigstellung der Anlage konkretisiert. Dies wird im Durchführungsvertrag klar vereinbart. Die Qualität des Pflanzgutes wurde festgesetzt. Es wird eine Pflege über 3 Jahre vereinbart. Fallen mehr als 10% der Gehölze in den Pflegejahren aus, sind diese zu ersetzen und erneut zu pflanzen.

3.4 Vorhandene Zäune

Der Vorhabenträger zäunt seine Anlage mit einem versicherungstechnisch zulässigen Zaun ein. Um einen Sichtschutz für die Anwohner herzustellen und Ausgleich zu schaffen, soll eine Hecke gepflanzt werden auf dem Grundstück des Vorhabenträgers. Vorhandene Zäune auf benachbarten Grundstücken können erhalten bleiben. Bei der Hecke handelt es sich um eine freiwachsende Hecke. Wie bei anderen nachbarschaftlichen Verhältnissen auch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Gehölze zu pflegen. Das Nachbarschaftsrecht regelt hier die Rechte des Nachbarn. Darüber hinaus sind keine weiteren Regelungen notwendig.

3.5 Zulässigkeit des Vorhabens auf der Brache

Die Fläche wird dem Innenbereich zugeordnet. Zulässig sind hier die Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

3.6 Widerrechtliche Vornutzung und Hinweis zur Einhaltung des Abstandsrahmens

Das Vorhabengebiet ist ein faktisches Gewerbegebiet. Die Vornutzung hatte die Verunreinigung des Bodens zur Folge. In der Vergangenheit fanden deshalb Sanierungen statt. Im Rahmen der geplanten Nutzung fanden gemeinsam mit der Bodenschutzbehörde festgelegte Untersuchungen statt, die in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Beim Abstandserlass geht es darum, Betriebe mit einem hohen Ausmaß an Immissionen von der Wohnbebauung fernzuhalten. Die Solaranlage gehört nicht zu dieser Art von Betrieben. Die Immissionen sind gegenüber anderen, z.B. produzierenden Gewerben deutlich unter den in einem Gewerbegebiet zulässigen Grenzwerten. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze beträgt bei der Höhe 3,0 m.

Zusatz Lärmbelästigung am Beispiel aus Lauenburg

Das Beispiel aus Lauenburg betrifft ein allgemeines Wohngebiet mit nachts einzuhaltenen 40 dBA, das Mischgebiet Langer Weg hat einen einzuhaltenen Schalldämmpegel von 45 dB(A). Nach den Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) § 6.3 dürfen kurzzeitige einzelne Geräuschspitzen, die Immissionswerte nicht mehr als 30/20 dB(A) tags/nachts überschreiten.

Die vorgelegten Messergebnisse zeigen für waagerechte Glasscheiben einen Maximalwert von 60 dB(A), der in 6 m Entfernung auf 44 dB(A) sinkt. Für mehrschalige Bauelemente wie MDF Platten vergleichbar mit einem Häuserdach zeigt die Veröffentlichung einen Maximalwert von 61 dB. Die Geräusche des eigenen Dachs sind erstmal höher. Auf Grund der Schallausbreitung werden die Dachgeräusche anders wahrgenommen. Bei einem Quellschallpegel des Regens von 60 dB(A) auf den Solarmodulen beträgt der Lärmpegel des Regens auf der Terrasse 27 dB(A), der vom eigenen Dach beträgt 44 dB(A). Dieser Lärmpegel ist höher als der des weiter entfernten Solarparks, eine Unterscheidung woher die Regengeräusche stammen ist damit kaum nachzuweisen.

Die in der Anlage beigefügte Untersuchung des Fraunhofer Instituts zeigt den Geräuschpegel von Regen auf unterschiedlichen Materialien. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine immissionsschutzrechtliche Prüfung vor.

Stellungnahme Steffi Stefan, Friedrich Engels Straße 115 vertreten durch RA Richter vom 08.08.2022 und 09.08.2022

4. Vorhandene Wegerechte

Bei den Flurstücken handelt es sich um 1315/10, 1312/7, 1309/8, 1308/7 und 1307/20 für die ein Geh- und Fahrrecht dinglich im Grundbuch gesichert ist. Zukünftig muss eine Zwangsbewegung möglich bleiben.

Dieser Einwand ist von Belang und wird entsprechend gewichtet. Das Wegerecht muss in vollem Umfang Berücksichtigung finden. In der Zufahrt wird maximal eine Übergabestation aufgestellt. Diese sollte die Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art nicht einschränken.

Dem Anlieger wird die ständige Zufahrt gewährleistet. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert.

5. Hinsichtlich der Zugänglichkeit über die Toranlage konnte keine Einigung erzielt werden.

Der Solarpark ist aus versicherungstechnischen Gründen wegen der Diebstahlfähigkeit einzuzäunen. Tore sind grundsätzlich für Hinterlieger bzw. Hammergrundstücke erlaubt. OLG Frankfurt a. M.: Beschluss vom 22.11.2010 - 19 W 59/10 „Der Berechtigte eines Geh- und Fahrrechtes kann wegen seiner Pflicht zur schonenden Ausübung der Grunddienbarkeit gehalten sein, das Anbringen eines Tores hinzunehmen.“ Da keine Regelung zwischen den Vertragsparteien zustande kam, werden im Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen getroffen, um die Zugänglichkeit für Berechtigte zu gewährleisten.

Stellungnahme Herr Fischer vom 08.08.2022

Vorwurf der Gefälligkeitsabhandlung gegenüber dem Vorhaben-

träger, Vorhabenträger ist zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses kein Eigentümer der Grundstücke

Vom Notar vom Brocke wird am 20.04.21 wie folgt ausgeführt: „Die Eigentumsübertragungsvormerkung für den Erwerber ist im Grundbuch eingetragen worden. Des Weiteren liegen mir das Negativzeugnis der Gemeinde bezüglich des gemeindlichen Vorkaufrechtes und das Negativattest des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft wegen der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor, so dass ich das Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) heute von der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages unterrichtet und um Übermittlung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gebeten habe.“ Der Vorhabenträger hat sich und sein Projekt dem Stadtrat vorgestellt.

6.1 Billigungsbeschluss, da Stadtrat durch Fraktion ProSON rechtswidrig zusammengestellt

Die Zweifel werden zur Kenntnis genommen.

6.2 Zubehörgrundstücke

Zubehörteile anderer Grundstücke ist das Flurstück 1264/2, dessen Anlieger die BEC und die Stadt Sonneberg sind. Die Umsetzung des Vorhabens ist auf den Flächen möglich, worauf der Vorhabenträger Zugriff hat.

Dem Vorhabenträger wurde die Nutzung per Vertrag mit der Stadt in Aussicht gestellt, wenn die Belange der Zuwegung geklärt sind.

6.3 ungeprüfter Dienstbarkeiten im Sinne der Erschließungsmedien

Vorhandene Leitungen auf den Grundstücken des Vorhabenträgers sind Sache des Leitungseigentümers. Sollten Rechte fehlen, sind diese privatrechtlich mit dem Grundstückseigentümer zu klären.

6.4 fehlender Erschließung der Hinterlieger

Es wurde seitens der Stadt geprüft, inwiefern fehlende Wege-rechte hinterliegende Grundstücke einschließen. Die Grundstücke verfügen über die notwendige Sicherung. Teilweise erfolgt die Nutzung der Flächen des Vorhabenträgers und der Stadt ohne Rechte. Ziel ist es, die Zuwegung für gefangene Grundstücke ohne Wegesicherung eine Möglichkeit der Nutzung zu gewährleisten.

6.5 Zuwegung und Versorgung

Die Erschließung für berechnigte Grundstücke wird gewährleistet im Durchführungsvertrag.

6.6 Immissionsschutz

Zu den Immissionen und der Einhaltung von Grenzwerten wird in der Begründung 2.8 ausführlich Stellung genommen. Zu berücksichtigende Immissionen sind per Blendgutachten und Aussagen zu Schallimmissionen behandelt und deren Grenzwerteinhaltung nachgewiesen

6.7 Einfügungsgebiet

Der geplante Solarpark befindet sich baurechtlich derzeit in einem Gewerbegebiet und soll künftig in einem PV Sondergebiet liegen. Im gleichen, faktisch vorhandenem Gewerbegebiet besteht bereits eine Freiflächensolaranlage, so dass sich die PV-Anlage nach §34 BauGB einfügt

6.8 Bestand

Der Bestand wurde berücksichtigt.

6.9 Altlasten

Altlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurde im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist. Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

6.10 Umwelt- und Naturschutzgesetz

Für ein B-Plan Verfahren nach BauGB § 13a ist kein Umweltbericht erforderlich. Es liegt trotzdem ein Umweltbericht vor, der die typische Sukzessionsflora und -fauna festgestellt hat. Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

6.11 Nachbarschaftsrechts, Abstand

Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen werden eingehalten.

6.12 vereinfachtes Verfahren der Bauleitplanung und zur Standortwahl des beabsichtigten Sondergebiet PV

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich. Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens ist in §13a Abs. 1 geregelt. Die Begründung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Erläuterungsbericht auf Seite 8 näher beschrieben.

Es fanden mittlerweile mehrere Bürgerbeteiligungsgespräche statt, in denen Diskussionen zum Vorhaben geführt wurden.

6.13 nicht berücksichtigter Erfordernisse i. S. d. Regionalplanes

Im Regionalplan Südwestthüringen, Raumnutzungskarte wird die Fläche als Siedlungsgebiet dargestellt. Es stehen keine Belange entgegen.

6.14 übergeordneter Ziele der Bundesregierung

B-Plan findet auf einer wirtschaftlichen Konversionsfläche nach EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3. Das PV Projekt hat im April 2022 an der Ausschreibung der BNA teilgenommen, ist dortselbst auf rechtliche Förderfähigkeit geprüft worden und hat einen Zuschlag zur Förderung erhalten.

6.15 öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Unversehrtheit aller Nachbarn

Zu den Immissionen und der Einhaltung von Grenzwerten wird in der Begründung 2.8 ausführlich Stellung genommen. Zu berücksichtigende Immissionen sind per Blendgutachten und Schallberechnung behandelt und deren Grenzwerteinhaltung nachgewiesen.

6.16 Bestandsschutz

Unter Bestandsschutz im Baurecht versteht man, dass jede

bauliche Anlage vor nachträglichen bauaufsichtlichen Maßnahmen geschützt ist. Sofern das zuständige Bauamt einmal eine Genehmigung für ein Gebäude erteilt, darf dieses auch erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall kommt der Bestandsschutz nicht zum Tragen.

6.17 Verfristung der gemeindlichen Einvernehmen

Kenntnisnahme, eine Verfristung des gemeindlichen Einvernehmens ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.

6.18 Urlaub der Sachbearbeitung während der Zeit der Auslegung

Die Unterlagen waren im Flur des Rathauses wie in der Bekanntmachung ersichtlich ausgehängt. Eine Einsichtnahme war zu den Öffnungszeiten des Rathauses unabhängig von Personen und ständig auch auf der Website der Stadt Sonneberg möglich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat ordnungsgemäß stattgefunden.

6.19 „Verfahrenstricks“ der anfänglichen Geheimhaltung und Verfristung zur Einwandmöglichkeit der Bürger

Die Beteiligung hat gem. BauGB § 13 stattgefunden. Darüber hinaus haben zahlreiche Einzelgespräche und Veranstaltungen die Bürger informiert. Die gesetzliche Auslegungszeit von mind. 30 Tagen wurde eingehalten.

Die unmittelbar betroffenen Nachbarn wurde seitens der Stadtverwaltung über die Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt, um Belange vorbringen zu können.

6.20 Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen des Vorhabenträgers

Sinn der zusätzlichen Veranstaltungen war die Vorstellung des Projektes und die bauplanungsrechtliche Einschätzung des Vorhabens. Ziel war es, das Projekt vorzustellen und frühzeitig Einwände und Bedenken in der Planung zu erfassen und zu berücksichtigen.

6.21 Vereinbarungen zu Gunsten der Stadt oder des „Investors“

Mitarbeiter der Stadt haben die Funktion über Projekte soweit wie möglich zu informieren. Vereinbarungen und Entscheidungen in der Bauleitplanung trifft immer der zuständige Stadtrat. Einzelne Mitarbeiter haben hier keine Entscheidungsbefugnisse.

6.22 Vorwurf eines privaten Interesses

Strafrechtliche Ermittlungen sind nicht Gegenstand der Abwägung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entscheidet der Stadtrat. Der Klageweg kann immer beschritten werden.

Stellungnahme Die PARTEI OV vom 08.08.2022

Es wird die Vereinbarkeit mit dem Umweltrecht angezweifelt. Für dieses B-Plan Verfahren nach BauGB nach § 13a ist kein Umweltbericht erforderlich. Es liegt trotzdem ein Umweltbericht vor, der die typische Sukzessionsflora und -fauna festgestellt hat. Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt. Altlasten sind im Erläuterungsbericht mit Gutachten dokumentiert und wurde im Vorfeld mit der Bauaufsicht/Umweltamt mehrfach besprochen. Eingehende Bodenuntersuchungen auch auf Veranlassung des Umweltamts haben stattgefunden. Soweit sich schadstoffverdächtige Stoffe im Laufe des Bauverfahrens zeigen, wird das Umweltamt informiert und vor Ort entschieden, wie damit zu verfahren ist. Einwände hinsichtlich des Rammens bestehen seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht. Oberflächennahe Altlasten wurden nicht festgestellt.

Die PARTEI befürwortet den Bau von Photovoltaik-Anlagen, dafür sollten geeignete Standorte gewählt werden. Auf gewerblichen Flächen wären dies z.B. Dächer auf Industriehallen. Auf den Flurstücken 1258/3, 1260/1 3, 1260/1 9, 1264/2 wurden wie beschrieben durch die GESA bis zum Jahr 2013 Altlasten saniert. Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) regelt den Umgang mit diesen Gebieten. Die PARTEI verweist insbesondere auf § 4 Abs. 3 und Abs. 6 des BBodSchG. Sollte der Vorgesetzte seinen Verpflichtungen nachgekommen sein, könnte diese Fläche wieder als vollwertige Gewerbefläche genutzt werden.

Das Vorhaben ist seitens des Umweltamtes geprüft und zur Bebauung freigegeben. Seit geraumer Zeit versuchte die GESA (ehem. Grundstückseigentümer) gemeinsam mit der Stadt Sonneberg hier eine vertragliche Nachnutzung als Gewerbegebiet anzusiedeln, auch erwägte die Stadt Sonneberg den Erwerb des Grundstücks für die Ansiedlung von Gewerbe. Der Vorhabenträger erwarb die Fläche für die Errichtung eines Solarparks. Aus Sicht der Stadt Sonneberg handelt es sich um eine vertragliche gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zur im Mischgebiet vorhandenen Wohnnutzung.

Durch die lange Zeit als Gewerbebrache ist auf dieser Fläche jedoch ein artenreiches und ökologisch wertvolles Gebiet entstanden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollten durch eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung im Planungsgebiet ausgewiesen werden.

Das Gebiet ist ein Gewerbegebiet, auf dem sich eine Sukzessionsfauna und -flora entwickelt hat. Das Gebiet liegt innerhalb eines faktischen Gewerbegebietes. Es wurde geprüft, ob geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Eine Populationsgefährdung wurde nicht festgestellt. Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vorgenommen und ein Umweltbericht erstellt. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgestellt.

7.1 Vorhandene Nutzungsverträge mit der Stadt

Die Grundstücke sind seitens der BEC erworben. Der Nutzungsvertrag mit der Stadt für das Flurstück 1318/5 liegt der Stadt zur Unterzeichnung vor und muss vor Satzungsbeschluss unterzeichnet werden. Wegen der Langfristigkeit wird ein Beschluss im Stadtrat über den Gestattungsvertrag gefasst. Der Beschluss wurde am 15.11.2022 gefasst.

7.2 Verwertung der Bodenschadstoffe

Die Einebnung erfolgt mit Material der Schadstoffklasse Z 1.2, die von der Bauaufsicht des Landkreises Sonneberg freigegeben worden ist.

7.3 Trinkwasserschutzzone Kategorie III

Nach nochmaliger aktueller Prüfung am 24.10.2022 konnte anhand des Kartendienstes des TLUBN keine Trinkwasserschutzzone III südlich der Friedrich-Engels-Straße festgestellt werden, das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Föritztal.

Das Bauvorhaben ist mit dem zuständigen Umweltamt abgestimmt, eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Zuge des Bauvorhabens wird seitens der Behörde nicht gesehen, da keine wassergefährdenden Stoffe verbaut werden.

7.4 Gesundheitsgefährdung durch Bodenbelastung

Es liegen zwei Gutachten für die Fläche vor. Zum einen wurden 2019 von der JENA-GEOS-Ingenieurbüro aus Jena auf Basis einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 2005 Erkundungsarbeiten durchgeführt. Zum anderen wurde die k2p Umwelt und Geologie beauftragt, abgelagertes Material zu untersuchen und Verwertungswege aufzuzeigen. Im Ergebnis der Untersuchungen aus dem Jahr 2019 wird ausgeführt, dass keine Gefahren für die standortrelevanten Schutzgüter ausgehen. Die Untersuchung des abgelagerten Materials kann u.a. auf Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen, aber auch in Grünanlagen mit geschlossener Vegetationsdecke verwertet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen mit mind. 2 m Mächtigkeit. Der Nachweis der günstigen Voraussetzungen soll per Gutachten erbracht werden. Dies wird Gegenstand des Durchführungsvertrags. Die Bodenschutzbehörde, die für eine Prüfung der Gefährdung und Zulässigkeit eines Bauvorhabens zuständig ist, wurde in das Vorhaben frühzeitig eingebunden. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

7.5 Die Lageskizze stimmt nicht mit der angegebenen Flurnummer 1318/5 überein.

Das ist richtig. Es handelt sich um das Flurstück 1260/19 der Gemarkung Oberlind. Der Bericht wurde berichtigt.

7.6 Beanstandung des Aushubunternehmens

Wer den Aushub gemacht hat, ist im Gutachten nicht verzeichnet. Dass die ähnlichen Stoffe in unmittelbarer Umgebung gefunden werden, ist durchaus möglich.

7.7 Beanstandung der Formulierung „Umwandlung in Grünland“

Unter Grünland ist in diesem Fall eine regelmäßig kurzgehaltene Staudenflur zu verstehen. Aktuell unterliegt die Fläche einer Sukzession, was die Ansiedlung von Gehölzen mit sich bringt. Eine Änderung der Formulierung ist nicht erforderlich.

7.8 Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Sonneberg

Kenntnisnahme

7.9 Beanstandung Toranlage, Hinweis auf Brandschutz und Rettungswege

Die für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Behörde wurde beteiligt. Die Vorgaben aus der Stellungnahme werden nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Landratsamtes am 24.10.2022 eingehalten. Es wird Gegenstand des Durchführungsvertrages, dass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten ist. Es gibt hier verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten bei den Torherstellern.

7.10 Beanstandung Berechnung im Blendgutachten

Gesetzlich sind nur Spiegelungen/Reflektionen zu berücksichtigen. Auf Seite 9 des Blendschutzgutachten ist zu erkennen, dass die gesamte Modulfläche berücksichtigt wird. Bei der Anlage 5 handelt es sich um eine schematische Darstellung.

7.11 Veränderung Mikroklima

Es ist unstrittig, dass sich durch eine Änderung der Bebauung auch kleinclimatische Veränderungen einstellen. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, inwiefern Grenzwerte überschritten werden. Im vorliegenden Fall wird sich das Klima durch die Errichtung der Freiflächensolaranlage keine erhebliche und unzumutbare Änderung des Klimas ergeben. Weder das Ausmaß noch die Höhe der Anlage verhindert die Durchlüftungsverhältnisse der Stadt Sonneberg. Die Fläche besitzt keine Klimafunktion in der Darstellung.

7.12 Beanstandung Bodengutachten

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine tiefen Eingriffe in den Boden vorgenommen. Das Vorhaben ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt.

7.13 Beanstandung Blendgutachten

Das Gutachten von Zehndorfer zeigt alle notwendigen Maßnahmen auf, die im B-Plan auch so dargestellt sind, mit denen die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der maximal erlaubten Blendung eingehalten werden.

7.14 Beanstandung festgesetztes Saatgut

Die Fläche bleibt weitestgehend in dem Zustand, in dem sie bereits heute ist. Am Rand wird zusätzlich zertifiziertes Saatgut eingebracht. Das zertifizierte Saatgut führt zu mehr Artenvielfalt gegenüber der vorhandenen Flora.

7.15 Beanstandung Fällung und Benjeshecke

Die Bäume werden nach Fällantrag im Stadtgebiet kompensiert. Die Benjeshecken haben sich teilweise die Nachbarn als Sichtschutz ausgesucht. Der Hinweis wurde in die Planung aufgenommen, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist.

7.16 Beanstandung Zaun und dessen Funktion

Ein Zaun fördert das Biotop insoweit, als dass es nicht zerstört oder durch Müllablage missbraucht wird.

7.17 Beanstandung Ausgleichsbilanzierung

Ein Umweltbericht und damit die Bilanzierung auf der Basis DIE EINGRIFFSREGELUNG IN THÜRINGEN, ANLEITUNG ZUR BEWERTUNG DER BIOTOPTYPEN THÜRINGENS, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt, 1999 ist

im vereinfachten Verfahren nicht zwingend erforderlich. Im vorliegenden Fall wurde dennoch eine Bilanzierung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen, die rein rechtlich nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist der Zuständigkeit halber maßgeblich.

7.18 Beanstandung Umwandlung Gewerbebrache

Die sich zwischenzeitlich eingestellte Sukzessionsflora und -fauna ist nicht der zu bewertende oder zu erhaltene Planungszustand. Durch die Nutzung der Fläche als Solarpark kann sich der Zustand der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope weiterentwickeln und regenerieren.

7.19 Beanstandung Umweltbericht

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Solarparks Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg vom 19.06.2021 ergab, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne weitere Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung geführt werden kann. Trotzdem ist ein Umweltbericht erstellt worden. Der Umweltbericht ist im Erläuterungsbericht eingearbeitet. Das Gebiet ist mehrfach begangen und eingehend untersucht worden, schützenswerte Tiere oder Pflanzen konnten nicht festgestellt werden.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr

Beschluss Nr. 188/35/BWUV/2022

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Teilumnutzung Postgebäude/Postareal zur sozialen Nutzung, Gustav-König-Straße 42 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Gemarkung Sonneberg, Flst. 1850/78 und 1990/10.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss Nr. 189/35/BWUV/2022

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

dem Verkauf des Flurstücks Nr. 1830/5 der Gemarkung Sonneberg zuzustimmen.

Die Käufer tragen sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss Nr. 190/35/BWUV/2022

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Ankauf der Flurstücke Nr. 223/12 und 223/10 der Gemarkung Köppelsdorf zum Neubau der Feuerwehr Sonneberg-Ost zuzustimmen.

Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 05.12.2022

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro

3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
4.3.3 Mastschweine	
4.3.4 Mastschweine	
4.3.5 Mastschweine	
4.3.6 Mastschweine	
4.3.7 Mastschweine	
4.3.8 Mastschweine	
4.3.9 Mastschweine	
4.3.10 Mastschweine	
4.3.11 Mastschweine	
4.3.12 Mastschweine	
4.3.13 Mastschweine	
4.3.14 Mastschweine	
4.3.15 Mastschweine	
4.3.16 Mastschweine	
4.3.17 Mastschweine	
4.3.18 Mastschweine	
4.3.19 Mastschweine	
4.3.20 Mastschweine	
4.3.21 Mastschweine	
4.3.22 Mastschweine	
4.3.23 Mastschweine	
4.3.24 Mastschweine	
4.3.25 Mastschweine	
4.3.26 Mastschweine	
4.3.27 Mastschweine	
4.3.28 Mastschweine	
4.3.29 Mastschweine	
4.3.30 Mastschweine	
4.3.31 Mastschweine	
4.3.32 Mastschweine	
4.3.33 Mastschweine	
4.3.34 Mastschweine	
4.3.35 Mastschweine	
4.3.36 Mastschweine	
4.3.37 Mastschweine	
4.3.38 Mastschweine	
4.3.39 Mastschweine	
4.3.40 Mastschweine	
4.3.41 Mastschweine	
4.3.42 Mastschweine	
4.3.43 Mastschweine	
4.3.44 Mastschweine	
4.3.45 Mastschweine	
4.3.46 Mastschweine	
4.3.47 Mastschweine	
4.3.48 Mastschweine	
4.3.49 Mastschweine	
4.3.50 Mastschweine	
4.3.51 Mastschweine	
4.3.52 Mastschweine	
4.3.53 Mastschweine	
4.3.54 Mastschweine	
4.3.55 Mastschweine	
4.3.56 Mastschweine	
4.3.57 Mastschweine	
4.3.58 Mastschweine	
4.3.59 Mastschweine	
4.3.60 Mastschweine	
4.3.61 Mastschweine	
4.3.62 Mastschweine	
4.3.63 Mastschweine	
4.3.64 Mastschweine	
4.3.65 Mastschweine	
4.3.66 Mastschweine	
4.3.67 Mastschweine	
4.3.68 Mastschweine	
4.3.69 Mastschweine	
4.3.70 Mastschweine	
4.3.71 Mastschweine	
4.3.72 Mastschweine	
4.3.73 Mastschweine	
4.3.74 Mastschweine	
4.3.75 Mastschweine	
4.3.76 Mastschweine	
4.3.77 Mastschweine	
4.3.78 Mastschweine	
4.3.79 Mastschweine	
4.3.80 Mastschweine	
4.3.81 Mastschweine	
4.3.82 Mastschweine	
4.3.83 Mastschweine	
4.3.84 Mastschweine	
4.3.85 Mastschweine	
4.3.86 Mastschweine	
4.3.87 Mastschweine	
4.3.88 Mastschweine	
4.3.89 Mastschweine	
4.3.90 Mastschweine	
4.3.91 Mastschweine	
4.3.92 Mastschweine	
4.3.93 Mastschweine	
4.3.94 Mastschweine	
4.3.95 Mastschweine	
4.3.96 Mastschweine	
4.3.97 Mastschweine	
4.3.98 Mastschweine	
4.3.99 Mastschweine	
4.3.100 Mastschweine	
4.3.101 Mastschweine	
4.3.102 Mastschweine	
4.3.103 Mastschweine	
4.3.104 Mastschweine	
4.3.105 Mastschweine	
4.3.106 Mastschweine	
4.3.107 Mastschweine	
4.3.108 Mastschweine	
4.3.109 Mastschweine	
4.3.110 Mastschweine	
4.3.111 Mastschweine	
4.3.112 Mastschweine	
4.3.113 Mastschweine	
4.3.114 Mastschweine	
4.3.115 Mastschweine	
4.3.116 Mastschweine	
4.3.117 Mastschweine	
4.3.118 Mastschweine	
4.3.119 Mastschweine	
4.3.120 Mastschweine	
4.3.121 Mastschweine	
4.3.122 Mastschweine	
4.3.123 Mastschweine	
4.3.124 Mastschweine	
4.3.125 Mastschweine	
4.3.126 Mastschweine	
4.3.127 Mastschweine	
4.3.128 Mastschweine	
4.3.129 Mastschweine	
4.3.130 Mastschweine	
4.3.131 Mastschweine	
4.3.132 Mastschweine	
4.3.133 Mastschweine	
4.3.134 Mastschweine	
4.3.135 Mastschweine	
4.3.136 Mastschweine	
4.3.137 Mastschweine	
4.3.138 Mastschweine	
4.3.139 Mastschweine	
4.3.140 Mastschweine	
4.3.141 Mastschweine	
4.3.142 Mastschweine	
4.3.143 Mastschweine	
4.3.144 Mastschweine	
4.3.145 Mastschweine	
4.3.146 Mastschweine	
4.3.147 Mastschweine	
4.3.148 Mastschweine	
4.3.149 Mastschweine	
4.3.150 Mastschweine	
4.3.151 Mastschweine	
4.3.152 Mastschweine	
4.3.153 Mastschweine	
4.3.154 Mastschweine	
4.3.155 Mastschweine	
4.3.156 Mastschweine	
4.3.157 Mastschweine	
4.3.158 Mastschweine	
4.3.159 Mastschweine	
4.3.160 Mastschweine	
4.3.161 Mastschweine	
4.3.162 Mastschweine	
4.3.163 Mastschweine	
4.3.164 Mastschweine	
4.3.165 Mastschweine	
4.3.166 Mastschweine	
4.3.167 Mastschweine	
4.3.168 Mastschweine	
4.3.169 Mastschweine	
4.3.170 Mastschweine	
4.3.171 Mastschweine	
4.3.172 Mastschweine	
4.3.173 Mastschweine	
4.3.174 Mastschweine	
4.3.175 Mastschweine	
4.3.176 Mastschweine	
4.3.177 Mastschweine	
4.3.178 Mastschweine	
4.3.179 Mastschweine	
4.3.180 Mastschweine	
4.3.181 Mastschweine	
4.3.182 Mastschweine	
4.3.183 Mastschweine	
4.3.184 Mastschweine	
4.3.185 Mastschweine	
4.3.186 Mastschweine	
4.3.187 Mastschweine	
4.3.188 Mastschweine	
4.3.189 Mastschweine	
4.3.190 Mastschweine	
4.3.191 Mastschweine	
4.3.192 Mastschweine	
4.3.193 Mastschweine	
4.3.194 Mastschweine	
4.3.195 Mastschweine	
4.3.196 Mastschweine	
4.3.197 Mastschweine	
4.3.198 Mastschweine	
4.3.199 Mastschweine	
4.3.200 Mastschweine	
4.3.201 Mastschweine	
4.3.202 Mastschweine	
4.3.203 Mastschweine	
4.3.204 Mastschweine	
4.3.205 Mastschweine	
4.3.206 Mastschweine	
4.3.207 Mastschweine	
4.3.208 Mastschweine	
4.3.209 Mastschweine	
4.3.210 Mastschweine	
4.3.211 Mastschweine	
4.3.212 Mastschweine	
4.3.213 Mastschweine	
4.3.214 Mastschweine	
4.3.215 Mastschweine	
4.3.216 Mastschweine	
4.3.217 Mastschweine	
4.3.218 Mastschweine	
4.3.219 Mastschweine	
4.3.220 Mastschweine	
4.3.221 Mastschweine	
4.3.222 Mastschweine	
4.3.223 Mastschweine	
4.3.224 Mastschweine	
4.3.225 Mastschweine	
4.3.226 Mastschweine	
4.3.227 Mastschweine	
4.3.228 Mastschweine	
4.3.229 Mastschweine	
4.3.230 Mastschweine	
4.3.231 Mastschweine	
4.3.232 Mastschweine	
4.3.233 Mastschweine	
4.3.234 Mastschweine	
4.3.235 Mastschweine	
4.3.236 Mastschweine	
4.3.237 Mastschweine	
4.3.238 Mastschweine	
4.3.239 Mastschweine	
4.3.240 Mastschweine	
4.3.241 Mastschweine	
4.3.242 Mastschweine	
4.3.243 Mastschweine	
4.3.244 Mastschweine	
4.3.245 Mastschweine	
4.3.246 Mastschweine	
4.3.247 Mastschweine	
4.3.248 Mastschweine	
4.3.249 Mastschweine	
4.3.250 Mastschweine	
4.3.251 Mastschweine	
4.3.252 Mastschweine	
4.3.253 Mastschweine	
4.3.254 Mastschweine	
4.3.255 Mastschweine	
4.3.256 Mastschweine	
4.3.257 Mastschweine	
4.3.258 Mastschweine	
4.3.259 Mastschweine	
4.3.260 Mastschweine	
4.3.261 Mastschweine	
4.3.262 Mastschweine	
4.3.263 Mastschweine	
4.3.264 Mastschweine	
4.3.265 Mastschweine	
4.3.266 Mastschweine	
4.3.267 Mastschweine	
4.3.268 Mastschweine	
4.3.269 Mastschweine	
4.3.270 Mastschweine	
4.3.271 Mastschweine	
4.3.272 Mastschweine	
4.3.273 Mastschweine	
4.3.274 Mastschweine	
4.3.275 Mastschweine	
4.3.276 Mastschweine	
4.3.277 Mastschweine	
4.3.278 Mastschweine	
4.3.279 Mastschweine	
4.3.280 Mastschweine	
4.3.281 Mastschweine	
4.3.282 Mastschweine	
4.3.283 Mastschweine	
4.3.284 Mastschweine	
4.3.285 Mastschweine	
4.3.286 Mastschweine	
4.3.287 Mastschweine	
4.3.288 Mastschweine	
4.3.289 Mastschweine	
4.3.290 Mastschweine	
4.3.291 Mastschweine	
4.3.292 Mastschweine	
4.3.293 Mastschweine	
4.3.294 Mastschweine	
4.3.295 Mastschweine	
4.3.296 Mastschweine	
4.3.297 Mastschweine	
4.3.298 Mastschweine	
4.3.299 Mastschweine	
4.3.300 Mastschweine	
4.3.301 Mastschweine	
4.3.302 Mastschweine	
4.3.303 Mastschweine	
4.3.304 Mastschweine	
4.3.305 Mastschweine	
4.3.306 Mastschweine	
4.3.307 Mastschweine	
4.3.308 Mastschweine	
4.3.309 Mastschweine	
4.3.310 Mastschweine	
4.3.311 Mastschweine	
4.3.312 Mastschweine	
4.3.313 Mastschweine	
4.3.314 Mastschweine	
4.3.315 Mastschweine	
4.3.316 Mastschweine	
4.3.317 Mastschweine	
4.3.318 Mastschweine	
4.3.319 Mastschweine	
4.3.320 Mastschweine	
4.3.321 Mastschweine	
4.3.322 Mastschwe	

20.12.2022 ihren nächsten Ausstellungsort am Staatlichen Gymnasium „Hermann Pistor“ in der Dammstraße haben.



Die Mitglieder des Kulturausschusses Alexander Escher, Traudel Garg und Vorsitzender Rolf Schwämmlein brachten im Beisein des 1. Hauptamtlichen Beigeordneten Christian Dressel die Zusatzschilder im Dezember an. Fotos: Stadt Sonneberg/Carl-Heinz Zitzmann

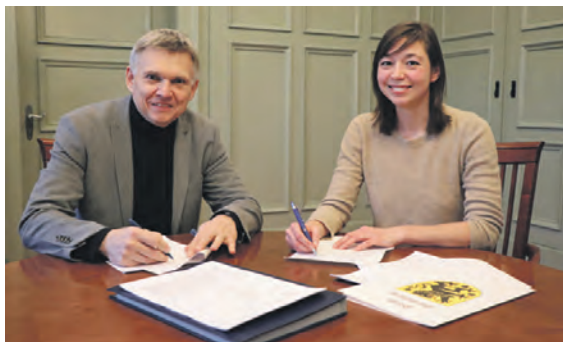


Wer Helene Haeusler und Cuno Hoffmeister waren, bleibt jetzt den Spielzeugstadt-Besuchern nicht mehr verborgen. Weiterführende Informationen zu den Sonneberger Persönlichkeiten gibt es über einen QR-Code, der auf die Website der Stadt Sonneberg führt.

Spielzeugverein agiert mit vertraglicher Rückendeckung der Stadt
Ihre institutionelle Zusammenarbeit haben der Sonneberger Spielzeugverein und die Stadt Sonneberg am Mittwoch, 21. Dezember 2022, mit einem Vertragsabschluss besiegelt. „Ich freue mich, dass jetzt etwas gelungen ist, was wir seit Längerem in der Innenstadt versuchen. Nun gibt es einen Partner, der die Interessen der Händler und Spielzeugschaffenden bündelt, kommuniziert und weitergibt. Es ist ein hoffnungsvoller Anfang“, wandte sich Bürgermeister Dr. Heiko Voigt an die Vereinsvorsitzende Sina Martin. Mit Blick auf die Installation eines Citymanagements als neue Aufgabe des Vereins versprach er die logistische Unterstützung der Stadtverwaltung.

Geregelt wird im Vertrag, dass für die Zeit des Förderprogramms Personalkosten sowie die Geschäftsstelle des Citymanagements von der Stadt bezuschusst werden. Weiterhin wird die Förderung verschiedener Beteiligungsformate, wie zum Beispiel von Schulungen, gefördert. Möglich ist dies aufgrund der Bundesmittel des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Sowohl der Fördermittelgeber als auch der Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg haben den Vertragsentwurf abgesegnet.

Sina Martin freute sich sichtlich, nachdem die Unterschriften unter die Vertragsausfertigungen gesetzt waren: Eine Generation von jungen Leuten wachse gerade heran, die ihre Chance in Sonneberg sehen. „Die Impulse für eine lebendige und gleichzeitig in der Spielwarentradition beheimatete Innenstadt zu setzen, kann nur von innen gelingen“, zeigte sich die Geschäftsführerin des Traditionsunternehmens Martin Bären GmbH überzeugt. Bürgermeister Voigt bekräftigte: „Wir können zwar als Stadt Sonneberg die Ideen der Händler für die Innenstadt nicht direkt umsetzen, sind aber jederzeit sehr aufgeschlossen, deren Umsetzung nach Kräften zu unterstützen.“



Die Vorsitzende des Sonneberger Spielzeugvereins und Geschäftsfrau Sina Martin sowie Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt unterzeichnen den Vertrag über die Zusammenarbeit innerhalb des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Stadtrat sammelte Spenden für die Wunschbaum-Aktion

„Ein schönes Fest für jedes Kind“ – so lautet das Motto der Aktion Wunschbaum von Lions Club Sonneberg, Volkssolidarität, Sparkasse Sonneberg und Betreuungsverein Beistand im Dezember vorigen Jahres. Seit sieben Jahren wird dadurch ermöglicht, dass auch Mädchen und Jungen aus finanziell nicht so gut aufgestellten Familien einen Weihnachtswunsch erfüllt bekommen. In seiner letzten Sitzung im Jahr 2022 einigte sich der Stadtrat Sonneberg auf Anregung von Steffen Haupt (Fraktion PRO SON-FDP) spontan darauf, für die Aktion Wunschbaum zuzulegen. In der dafür kurzerhand aufgestellten Spendenbox landeten 160 Euro und 1 Cent, die nun als Spende an den Lions Club und dessen Vertreter Sven Rebhan übergeben werden konnten. Der Stadtratsvorsitzende Wilhelm-Rainer Häusler und seine Stellvertreterin Traudel Garg brachten den Scheck noch rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest in die Sparkasse. Mit dem Geld konnten gleich mehrere der Wunschzettel von Kindern aus dem ganzen Landkreis vom Baum genommen werden.



Einen Betrag von 160,01 Euro spendeten die Mitglieder des Sonneberger Stadtrates für die diesjährige Wunschbaum-Aktion. Der Stadtratsvorsitzende Wilhelm-Rainer Häusler (Mitte) und seine Stellvertreterin Traudel Garg übergaben den Scheck an Sven Rebhan vom Lions-Club. Foto Stadt Sonneberg/C. Heim

Weihnachtsaktion des Bürgervereins Haselbach – ein Volltreffer

„Ich ho mich su sehr gefrät, des michs gefletschert hot“, so die 84-jährige Helga Zwilling aus Haselbach, „es hot geklingelt un do hot da Sepp draußen gestan mit sein klän Luca.“ „Wir Wichtel vom Bürgerverein bringen dir ein kleines Weihnachtsgeschenk“, hätte Luca gesagt, so die Seniorin, die sich dafür entschuldigt, dass ihr sogar beim Erzählen darüber „es Wassa geboilat kimm“t. Das „Weihnachtsgeschenk“, das waren von Haselbacher Kindern selbst gebackene Plätzchen, liebevoll verpackt in kleinen Tüten. „Frohe Weihnachten wünschen die Haselbacher Wichtel vom Bürgerverein“ stand drauf. An zwei Adventswochenenden hatte der Bürgerverein Haselbach e. V. Jungen und Mädchen ab 6 Jahre zum Plätzchenbacken ins Dorfhaus eingeladen. Da wurde geknetet, gerollt, geformt und ausgestochen was das Zeug hält. Aus etlichen Kilo Butter, Zucker, Mehl und diversen Zutaten entstanden unter Anleitung von Vereinsfrauen Butterplätzchen, Vanillekipferl, Zimtsterne, Nussecken, und, und, und. Vereinsvorsitzende Andrea Knabner konnte die Kinder nur loben. Mehr als 1500 Plätzchen wurden fertig, zum Teil kunstvoll verziert.

Ein paar Tage später sollten die Leckereien im gut 600 Einwohner zählenden Dorf für so manche Überraschung sorgen. Über 80 Tütchen wurden nämlich von den Kindern an Haselbacher Seniorinnen und Senioren verteilt. In erster Linie haben Alfons, Rudi, Luca, Max und die anderen kleinen Bäckermeister bei den über 80-jährigen geklingelt.

Da gingen nicht nur Türen – sondern vor allem Herzen auf

Fast alle Beschenkten reagierten ähnlich wie Helga Zwilling – ob Horst Kukuk, der ganz verwundert war, dass auch jemand an ihn denkt, oder Uwe Baetz, der die Kinder gleich seine selbst gebackenen „Ochsenaugen“ kosten ließ und mit ihnen über verschiedene Rezepte fachsimpelte. Inge Herold bedankte sich und meinte, dass es so was in Haselbach lange nicht gegeben habe, dass in der Weihnachtszeit jemand an die Alten denkt, die ja zum Teil nicht mehr aus dem Haus können. Peter Felsberg schenkte den Kindern eigenen Honig für künftige Backaktionen, Doris Albrecht und Fredi Schubert gaben etwas in die Kasse für die nächsten Vorhaben. Alle waren irgendwie gerührt.

Aber nicht nur bei den Beschenkten war die Freude groß, auch die Kinder waren hin und weg, weil sie hier offensichtlich was richtig Gutes getan und ältere Menschen glücklich gemacht haben. Sie strahlten und ließen sich auch von den Minustemperaturen am vierten Advent nicht von ihrem Vorhaben abbringen, möglichst viele Tütchen an den Mann oder die Frau zu bringen.

Mehr als alles richtig gemacht

Als der Bürgerverein die Idee zu der Aktion hatte, ging man sehr schnell daran, die Räumlichkeiten zu organisieren, Helferinnen anzusprechen und natürlich auch die nötigen Finanzen zu sichern. Es fanden sich einige private Sponsoren, die Zutaten zur Verfügung stellten, aber auch die Stadt Sonneberg unterstützte das Projekt und stellte 100 Euro aus Mitteln der Sibylle Abel Stiftung zur Verfügung. Gut angelegtes Geld. Beim Plätzchenbacken mit Kindern für Senioren ist dem Bürgerverein etwas gelungen, was zu Herzen ging. Man kann sich dem Fazit von Christel Albrecht, die selbst mit Enkelchen Simon und Plätzchentüten unterwegs war, nur anschließen: mehr als alles richtig gemacht! Text: Doris Jakubowski



Erst wurde fleißig gebacken...



... dann voller Freude an die Senioren des Ortes verteilt. Alfons bringt auch einer der ältesten Haselbacherinnen, der 96-jährigen Käthe Demmler, ein Tütchen. Rudi und Alfons klingelten auch bei Hildegard Resch, die sich sichtlich freute.



Mehr als 1500 Plätzchen wurden von den Kindern mit Unterstützung des Bürgervereins gebacken und verziert sowie in rund 80 Tüten verpackt. Fotos: Bürgerverein Haselbach.

Die Wintersportbedingungen für die Saison 2022/23

In dieser Wintersaison 2022/23 werden aufgrund von Holzabfuhr der Skiwanderweg „Fränkischer Skiweg“ von Neufang bis zur Hämmerer Ebene und der Winterwanderweg Neufang bis zur Wiefelsburg nicht für Wintersportaktivitäten zur Verfügung stehen. Direkt im Stadtgebiet von Sonneberg besteht die Möglichkeit, die Eishalle beim SonneBad zu nutzen. Zahlreiche Wintersportmöglichkeiten gibt es überdies im Ortsteil Spechtsbrunn am Rennsteig. Hier stehen bei entsprechenden Schneeverhältnissen zahlreiche Loipen, Skiwanderwege, der „Skiwanderweg Rennsteig“, zwei Winterwanderwege und ein Rodelhang am Brand zur Verfügung.

Bei optimalen Bedingungen am „Brand“ mit Schneehöhen um die 20 Zentimeter und sind hier die „Sonnenloipe“, die „Rundloipe am Brand“, der Skiwanderweg „Rennsteig“ sowie der kleine Zubringer beim Thüringenblick gespurt. Der Winterwanderweg vom Brand zum Skifahrerdenkmal wird ebenfalls für Spaziergänger präpariert. Bei entsprechendem Neuschnee könnten weitere Skiwanderwege und Winterwanderwege rund um Spechtsbrunn geöffnet werden.

Ab dem Naturparkinformationszentrum „Kalte Küche“ und dem Skiwanderweg „Rennsteig“ besteht Anschluss an das Tettauer Langlaufgebiet sowie beim „Brand“ an die Langlaufgebiete Ernstthal und Neuhaus am Rennweg. Weiterführende Informationen zum Wintersportgebiet Spechtsbrunn finden Sie unter <https://www.thueringer-wald.com/resources?otg-node-id=449096991087-hdab> bzw. zu den aktuellen Bedingungen des Tettauer Langlaufgebietes sind Details unter <https://loipe-tettau.hpage.com/willkommen.html> zu finden.



Traumhafte Wintersport-Bedingungen herrschten bereits Mitte Dezember bei Minusgraden und Sonnenschein in Spechtsbrunn. Zahlreiche Möglichkeiten haben Wintersportler bei entsprechender Schneeeuflage rund um den Brand. Sowohl für Anfänger gibt es eine Loipe als auch für Vielfahrer und Fortgeschrittene.
Fotos: Wolfgang Sitter

**Aus dem Rathaus
Verabschiedung von Hausmeister Heinecke**

Alle Besonderheiten und Ecken des Rathauses – ob die große Turmuhr und das zugehörige Glockenspiel, den Dachboden oder den ehemaligen Ratskeller – Hausmeister Andreas Heinecke kannte sie alle. Nun wurde der 64-Jährige in den Vorruhestand verabschiedet.

Seit Februar 2019 hatte er gemeinsam mit einem weiteren Kollegen im Rathaus den Hausmeisterposten inne. Von 1983 bis 1989 war er schon einmal als Hallenwart in der Sporthalle der damaligen Otto-Grotewohl-Schule im Wolkenrasen tätig. „Immer sachkompetent, angenehm in der Zusammenarbeit und ruhig haben Sie Ihren Job gemacht und das Ergebnis war immer top“, lobte Mitte Dezember, kurz vor Heineckes letztem offiziellen Arbeitstag, Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt. Ausdrücklich wollte er Danke sagen für die gute Handwerksqualität und die Hilfsbereitschaft.

Der gelernte Kraftfahrzeugelektriker will den Ruhestand gemeinsam mit seiner Frau für das Reisen nutzen. Dabei ist er am liebsten mit dem Fahrrad unterwegs und möchte – so es die Gesundheit zulässt – zu einer Tour nach Kanada und Alaska aufbrechen.

Für seinen Unruhestand wünschten ihm der Bürgermeister, seine Vorgesetzte Cornelia Brückner vom Sachgebiet Kultur, Medien, Bürgerservice sowie die Personalratsvertreterin Gabriele Langbein alles erdenklich Gute.



Andreas Heinecke (Zweiter von links) wird von Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, von seiner Vorgesetzten Cornelia Brückner und von Personalrätin Gabriele Langbein verabschiedet. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

KULTUR findet STADT

Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg für Januar 2023



**1. Patricia Koelle:
Das Licht in den Bäumen**
Die Geschichten über Wälder und Bäume haben Nele schon immer fasziniert. Ihre Großmutter Vio hat sie erzählt, als Nele noch ein Kind war. Jetzt ist Nele erwachsen, und Vio bittet ihre Enkelin, eine kleine Kiefer nach Rügen zu bringen, damit sie dort weiter wachsen kann. Bei ihrer Ankunft lüftet Nele ein Geheimnis, das weit in ihre Familiengeschichte reicht. Sie folgt den Spuren zum Darßer Urwald und trifft dort auf Hella, eine ehemalige Försterin, und auf Timon, der ihr Gefühlsleben gehörig durcheinander bringt.



**2. L. C. Frey:
Target – Du bist das Ziel**
Bei einem nächtlichen Spezial-einsatz in einem abgelegenen Waldstück schießt die junge BKA-Ermittlerin Lisa Kern einen flüchtigen Verdächtigen an – der Mann soll ein furchtbares Verbrechen begangen haben. Doch als sie ihre Taschenlampe in sein Gesicht richtet, der Schock: Vor ihr liegt ihr Vater, mit dem sie seit fünfzehn Jahren kein Wort gewechselt hat. Nur wenige Stunden später nimmt sich der mutmaßliche Schwerverbrecher in der U-Haft das Leben. Lisa muss untertauchen und die Wahrheit auf eigene Faust herausfinden.



**3. Serhij Zhadan:
Himmel über Charkiv**
Serhij Zhadan ist Tag und Nacht im beschossenen Charkiv (Ost-ukraine) unterwegs – er evakuiert Kinder und alte Leute aus den Vororten, verteilt Lebensmittel, koordiniert Lieferungen an das Militär und gibt Konzerte. Die Posts in den sozialen Netzwerken dokumentieren seine Wege durch die Stadt und sprechen den Charkiwern Mut zu, unermüdlich, Tag für Tag. Ausgezeichnet mit dem Friedenspreis des Deutschen Buchhandels.

Neujahrskonzert im Rathaussaal
Mit Brahms und Liszt sind die Sonneberger mit den wunderbaren Klavierklängen von Christoph Soldan ins Jahr 2023 gestartet. Damit wurde eine schöne Tradition für den ersten Feiertag im neuen Jahr wiederaufgenommen.
Die beiden Protagonisten Brahms und Liszt standen dabei im Mit-

teltpunkt und stellvertretend für ganz unterschiedliche ästhetisch-musikalische Auffassungen.



Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Neues Jahr bringt verbesserte Nutzungsbedingungen für die Sonneberger Stadtbibliothek

Ab dem 1. Januar 2023 gilt eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung in der Stadtbibliothek Sonneberg. Beide wurden bereits im Herbst 2022 im Stadtrat beschlossen und sind zum neuen Jahr gültig geworden. Die gute Nachricht: Auf höhere Kosten fürs „Dauer-Medienabo“ müssen sich die Nutzer im Zuge der Überarbeitung nicht einstellen. Im Gegenteil: Erwachsene bezahlen nach wie vor 15 Euro für eine Jahresmitgliedschaft in der Stadtbibliothek Sonneberg. Fünf Euro Ermäßigung gelten hierbei jeweils für Rentner, Sozialleistungsempfänger und Schwerbeschädigte sowie Schüler und Studierende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Von verbesserten Nutzungsbedingungen profitieren vor allem Kinder und Jugendliche: Unter 18 Jahren ist die Bibliotheksnutzung ab sofort kostenlos und für Kinder unter sieben Jahre gibt es erstmalig einen extra „Zwergenausweis“ als eigene Mitgliedschaft.

Eine Preis-Erhöpfung gibt es seit 1. Januar 2023 lediglich bei der Versäumnisgebühr für Kinder und Jugendliche. Wer sein entliehenes Medium nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin abgibt, muss statt 50 Cent nun einen Euro zahlen. Spielfilm- und Gamingliebhaber profitieren insofern von der neuen Benutzungssatzung, dass die Leihfrist für DVDs und Konsolenspiele nun zwei Wochen statt bisher einer beträgt. Damit befindet sich die Stadtbibliothek Sonneberg im üblichen Preisrahmen für derlei Angebote in der Region. Für eine Erwachsenenmitgliedschaft in Neustadt sind pro Jahr 10 Euro zu berappen, ein ermäßigter Preis von 5 Euro gilt für Kinder und Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende und Leistungsempfänger. In der Coburger Stadtbücherei sind es 16 Euro für Erwachsene ab 16 Jahre für ein Jahr Lesemitgliedschaft.

Das Angebot der Sonneberger Stadtbibliothek umfasst ca. 30.000 Medien. Neben Büchern finden sich in ihrem Bestand u. a. DVDs, Zeitschriften, CDs, Tigerboxen und Tonies sowie Gesellschafts- und Konsolenspiele. Zusätzlich bietet sie über die „Onleihe“ Zugang zu über 100.000 E-Books und digitalen Hörbüchern für alle Altersgruppen sowie ePaper und eMagazines. Abgerundet wird das digitale Portfolio durch die Brockhaus-Datenbanken und den kostenfreien Streamingdienst „filmfreund“, der 3.500 Serien und Filme beinhaltet.

Als besonderes Angebot hält die Stadtbibliothek Sonneberg in Kooperation mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) Thüringen seit rund anderthalb Jahren die TechnoThek vor. Sie ist Teil der MINT-freundlichen Stadt und soll besonders Kinder und Jugendliche ansprechen. Im November 2022 zog die TechnoThek innerhalb der Kinderbibliothek in einen größeren Raum und wurde um neue Möbel erweitert, die zum Ausprobieren, Schmökern und Tüfteln einladen. Alle Interessierten finden dort Lesematerial, Mitmach-Aktionen und Spiele zu den Themenbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. High-

lights sind aber die programmierbaren Roboter und Technikbaukästen. Digitale MINT-Rallyes und Einführungen in die Funktion der Roboter finden regelmäßig im Rahmen der Veranstaltungsarbeit für Kindergärten und Schulen statt.
Öffnungszeiten und das umfangreiche Angebot der Stadtbibliothek Sonneberg sind zu finden unter: HYPERLINK „http://www.sonneberg.de/“ www.sonneberg.de

Jetzt noch anmelden zum Faschingsumzug am 21. Februar 2023

FASCHINGSUMZUG
durch Sonneberg

Dienstag, 21.2.23
14 Uhr ab Bürgerschule

Die Corona-Pandemie hat in den letzten zwei Jahren dem karnevalistischen Brauchtum wie auch allen anderen Veranstaltungsformaten einen Strich durch die Rechnung gemacht. Der Faschingsumzug musste 2020 und 2021 Corona-bedingt ausfallen. Cornelia Brückner, Sachgebietsleiterin Kultur, Medien, Bürgerservice: „Doch nun freut es uns umso mehr, mitteilen zu können, dass dieser 2023 wieder stattfinden soll.“ Der Termin für den Faschingsumzug ist Dienstag, 21. Februar, 14 Uhr. Der Umzug beginnt an der Coburger Straße Einmündung Erholungsstraße (Höhe Bürgerschule). Wer Interesse hat, mit seinem Verein, Unternehmen, seiner Schule, Kita oder Gruppe am Umzug teilzunehmen, kann sich unkompliziert anmelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sonneberg.de/buergerservice/formulare-a-bis-z.html>.

Alle Anmeldungen nimmt das SG Kultur, Medien, Bürgerservice per E-Mail (kultur@stadt-son.de), per Fax (03675/880-185) oder per Post entgegen. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme!

Orgelmatinee im Rathaussaal
mit **Annerose Röder**

Donnerstag, 2.2.2023 | 11 Uhr

Eintritt: 2 Euro

SOMSO-Museum kooperiert mit der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg

Ein Museum, das voller Biologie steckt. Eine Stadt, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) stärken will. Beides zusammen gibt eine gute Kombination ab. Seit dem 8. Dezember 2022 sind das SOMSO-Museum und die MINT-freundliche Stadt Sonneberg nicht nur MINT-Kooperationspartner, sondern ist das Haus in der Beethovenstraße 29 unter der Leitung von Ina Sommer auch offizieller MINT-Lernort.

Seit mehr als 20 Jahren ist am ehemaligen Stammsitz des Familienunternehmens Marcus Sommer SOMSO MODELLE GmbH in Sonneberg ein Museum eingerichtet, das nicht nur Einblicke in die Firmengeschichte gewährt, sondern vor allem die dafür weltweit bekannten Lehrmittel ausstellt. Anatomische, zoologische und botanische Modelle nach höchsten pädagogischen und wissenschaftlichen Standards werden seit mehr als 140 Jahren bei SOMSO gefertigt. Als Vorbild gilt den Biologiemodellmachern dabei immer die Natur. Die Kooperation mit der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg bahnte sich im September dieses Jahres an, als sich das SOMSO-Museum am großen MINT-Tag auf dem PIKO-Platz beteiligte und mit einem 28-teiligen Modell eines menschlichen Schädels auf sich aufmerksam machte. Auch für 2023 sind schon gemeinsame Projekte geplant, die den MINT-Gedanken aufgreifen. Regelmäßig besuchen zudem Schülergruppen aus der Region das SOMSO-Museum, das ausschließlich mit vorheriger Anmeldung (www.somso-museum.de) besichtigt werden kann.



Zwei neue Plaketten weisen ab sofort auf die MINT-Kooperation und auf das Label „MINT-Lernort“ hin. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

MINT-Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Meeresaquarium-Exotarium Nautiland Sonneberg e. V.

Kurz vor Weihnachten, am 22.12.2022, unterzeichneten Birgit Roos vom Förderverein Meeresaquarium-Exotarium Nautiland Sonneberg e. V. und Christian Dressel von der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg die gemeinsame MINT-Kooperationsvereinbarung. In Zukunft wollen beide Einrichtungen im MINT-Bereich enger zusammenarbeiten. Des Weiteren erhielt Frau Roos für ihre Einrichtung die Plakette als MINT-Lernort. MINT-Lernorte sind Orte, die frei zugänglich sind und zum Thema MINT informieren. Das Wissensangebot geht meist über den Schulstoff in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik hinaus oder bildet einen ergänzenden Baustein. Neben interessanten Inhalten bieten MINT-Lernorte vor allem eine einmalige „Lern-Atmosphäre“ und Spaß. Nicht alle MINT-Lernorte sind kostenfrei und zu jeder Zeit geöffnet. Weitere Informationen zu den MINT-Lernorten finden Sie unter <https://sonneberg.de/wirtschaft/mint-freundliches-son/mint-lernorte.html>.



Birgit Roos und Christian Dressel unterzeichnen im Rathaus die Kooperationsvereinbarung. Foto: Stadt Sonneberg

MINT-Vortrag „Wie können Roboter sehen?“

Am 15. Dezember 2022 hielt Prof. Dr. Gunther Notni einen spannenden und zugleich unterhaltsamen Vortrag zum Thema „Wie können Roboter sehen?“. Die zahlreichen interessierten Besucher von Jung bis Alt erhielten Einblicke in die Arbeit des Redners, der an der Technischen Universität Ilmenau (Fakultät Maschinenbau, Fachgebiet Qualitätssicherung und Industrielle Bildverarbeitung) bzw. am Fraunhofer-Institut für angewandte Optik und Feinmechanik (Wissenschaftliches Direktorium) in Jena tätig ist. Seit Jahren forscht der Referent über das Thema Sensorik und Robotik. Vortrag und Diskussion versprachen einen spannenden Abend, denn bisher kennen wir Roboter nur aus Filmen oder Produktionsbetrieben. Doch seit einigen Jahren werden Roboter immer mehr zum Begleiter des täglichen Lebens und zu Helfern im Alltag. Damit sie aber richtig funktionieren, müssen sie ihre Umgebung wahrnehmen können, also am besten sehen, hören oder fühlen, was um sie herum ist und passiert - fast so wie ein Mensch. Doch wie wird das eigentlich gemacht? Mit welcher Technik sind Roboter in der Lage einen Menschen, ein Tier oder andere Dinge räumlich zu erkennen, um gefährliche Situationen und Unfälle zu vermeiden? Und wie verständigen sie sich mit uns, wenn sie uns gegenüberstehen? Die Bedeutung des Themas spiegelte sich in der anschließenden fast 45-minütigen Diskussionsrunde wieder. Hier kamen Fragen zu Künstlicher Intelligenz, zu Programmierung und Rechenleistungen, Ethik, zu den möglichen Einsatzgebieten von Robotern bzw. Entwicklungen in der Zukunft zur Sprache.

Sonneberger Projekt gewinnt bei MINTrakete

Die MINTrakete ist eine Auszeichnung für außergewöhnliche Gute-Praxis-Beispiele mit neuen Projektansätzen in der MINT-Bildung. Zweimal im Jahr werden Projekte, die innovative Ansätze nutzen und die Kinder und Jugendliche im und für den MINT-Bereich motivieren, durch eine interdisziplinäre Jury ausgezeichnet. Bewerben können sich außerschulische Anbieter von MINT-Bildungsangeboten, die sich entweder an Kinder und Jugendliche oder an weitere MINT-Anbieter richten. Die Gewinnerprojekte stellt MINTvernetz nach jeder Ausschreibung vor: Schaut gerne dort vorbei, lernt andere und neue Projektansätze kennen und tauscht Euch in verschiedenen Community-Formaten darüber aus. Im letzten Jahr wurde die Akademie der Kinder der Weltspielzeugstadt! e. V. mit der „MINTrakete – MINT trifft Kunst und Kreativität“ ausgezeichnet. Als eines von fünf ausgezeichneten MINT-Netzwerken präsentiert sich der Verein stellvertretend für die guten MINT-Aktivitäten in der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg. Weiterführende Informationen zu den ausgezeichneten MINT-Raketen finden Sie unter <https://mint-vernetz.de/projects/mint-raketen/>.

Vier Azubis gesucht!

Auch 2023 möchte die Stadtverwaltung Sonneberg vier jungen Menschen eine Ausbildung ermöglichen. Neben dem Verwaltungsfachangestellten kann auch eine Ausbildung zum Straßenwärter absolviert werden. Ab sofort können Bewerbungsunterlagen im SG 2.12 Personal abgegeben werden. Weitere Informationen gibt es auf www.sonneberg.de/rathaus/stellenausbildung/ausbildungsmoeglichkeiten.html



MINT-Magie-Winterferien: Das große Wimmeln!

MINT ist überall, ob in der Küche, beim Zocken oder im Alltag, es gibt immer etwas Neues zu entdecken. Gehe mit dem Wimmelbild auf eine Expedition im MINTernet und finde heraus, wo du dich überall zu Mathe, Informatik, Naturwissenschaften und Technik schlaumachen kannst. Vielleicht habt ihr auch bemerkt, dass das Internet viele spannende MINT-Angebote bereithält. Da gibt es originelle Tools, Video-Tutorials, Apps, Denkaufgaben und Experimentieranleitungen zu entdecken, die nicht nur schlau, sondern vor allem auch Spaß machen.

Wer hat sich das ausgedacht?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit vielen Partnern eine Allianz für MINT-Bildung zu Hause geschaffen. Hier werden eine Menge Online-Angebote gesammelt und Ihr bekommt einen super Überblick. So könnt Ihr auch außerhalb der Schule in den MINT-Fächern am Ball bleiben und den Spaß an MINT entdecken. Es gibt zahlreiche Angebote, die vom Programmieren über Experimente zu Hause bis hin zum virtuellen Labor reichen. Sucht in dem Wimmelbild doch einmal nach Angeboten, die Euch interessieren ;) Mehr erfahrt Ihr auch auf www.mintmagie.de



MINT ist überall: von A wie Alltag bis Z wie Zocken! Gehe in deinen Ferien auf eine Expedition im MINTernet.
Alle Infos zum spannenden Ferienangebot: www.mintmagie.de.

Mehr Informationen, mehr MINT unter:

www.mintfreundliche-stadt.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg

Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg
Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg

Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg
Layout/Satz: HCS Medienwerk
Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/amtsblatt-mit-archiv.html> einzusehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
4. Verantwortlich für alle Anzeigen:
 - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
 - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH
Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Rotraut Garg erhielt Hermann-Brill-Preis für ehrenamtliches Engagement

■ SONNEBERG

Am Freitag, 13. Januar 2023, übergab die SPD-Landtagsfraktion ihren Hermann-Brill-Preis für herausragendes ehrenamtliches Engagement an Rotraut Garg aus Sonneberg. Seit vielen Jahren zeichnet die SPD-Landtagsfraktion jedes Jahr Menschen aus, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren. Seit 2019 vergibt sie in diesem Zuge den Hermann-Brill-Preis. Jeder dritte Thüringer engagiert sich ehrenamtlich – eine von ihnen ist Rotraut Garg.

Rotraut Garg, die den Sonnebergern als Traudel besser bekannt ist, ist seit 1990 in der SPD aktiv. Seitdem arbeitet sie in verschiedenen Funktionen im Sonneberger Stadtrat ohne Unterbrechung mit, engagierte sich gleich anfangs intensiv in der Schulnetzplanung im Land-

kreis, übte von 1994 bis 1998 die Funktion der Stadtvorsteherin aus und bekleidete die Funktion

der Stellvertreterin in mehreren weiteren Wahlperioden bis heute. Über mehrere Wahlperioden

leitete Traudel Garg den Bildungsausschuss auf Kreis- und Stadtebene und ist gegenwärtig

noch immer Mitglied im Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport. Sie war zudem lange Mitglied im Kreistag, bekleidete mehrere Funktionen, stets gekoppelt mit Bildungs- und Kulturfragen – denn, Traudel Garg war genau 39 Jahre und 364 Tage im Schuldienst (es fehlt also genau ein Tag zum 40-jährigen Dienstjubiläum).

Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass es dem persönlichen Einsatz der engagierten Lehrerin zu verdanken ist, dass die Regelschule „Cuno Hoffmeister“ im Sonneberger Stadtteil Wolkenrasen erhalten werden konnte. Die Liste der Verdienste von Rotraut Garg ist lang, deshalb freute sich die Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Landtagsfraktion, Diana Lehmann, dass der Brill-Preis an Traudel Garg gegangen ist.



Im Bild (v.l.n.r.): Dr. Heiko Voigt (Bürgermeister von Sonneberg), Diana Lehmann (Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag), Rotraut Garg (Preisträgerin), Heike Taubert (Thüringer Finanzministerin), Andreas Langenthal-Heerlein (Kreisvorsitzender der SPD Sonneberg).

Foto: SPD

red

Neues Jahr bringt verbesserte Nutzungsbedingungen für die Sonneberger Stadtbibliothek

■ SONNEBERG

Seit dem 1. Januar 2023 gilt eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung in der Stadtbibliothek Sonneberg. Beide wurden bereits im Herbst 2022 im Stadtrat beschlossen und sind zum neuen Jahr gültig geworden. Die gute Nachricht: Auf höhere Kosten fürs „Dauer-Medienabo“ müssen sich die Nutzer im Zuge der Überarbeitung nicht einstellen. Im Gegenteil: Erwachsene bezahlen nach wie vor 15,- Euro für eine Jahresmitgliedschaft in der Stadtbibliothek Sonneberg. Fünf Euro Ermäßigung gelten hierbei jeweils für Rentner, Sozialleistungsempfänger und Schwerbeschädigte sowie Schüler und Studierende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Von verbesserten Nutzungsbedingungen profitieren vor allem Kinder und Jugendliche: Unter 18 Jahren ist die Bibliotheksnutzung ab sofort kostenlos und für Kinder unter sieben Jahre gibt es erstmalig einen extra „Zwergenausweis“ als eigene Mitgliedschaft.

Eine Preis-Erhöhung gibt es seit 1. Januar 2023 lediglich bei der Versäumnisgebühr für Kinder

und Jugendliche. Wer sein entliehenes Medium nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin abgibt, muss statt 50 Cent nun einen Euro zahlen. Spielfilm-

und Gamingliebhaber profitieren insofern von der neuen Benutzungssatzung, dass die Leihfrist für DVDs und Konsolenspiele nun zwei Wochen

statt bisher einer beträgt. Damit befindet sich die Stadtbibliothek Sonneberg im üblichen Preisrahmen für derlei Angebote in der Region. Für eine Erwachsenenmitgliedschaft in Neustadt sind pro Jahr 10 Euro zu berappen, ein ermäßigter Preis von 5 Euro gilt für Kinder und Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende und Leistungsempfänger. In der Coburger Stadtbücherei sind es 16 Euro für Erwachsene ab 16 Jahre für ein Jahr Lesemitgliedschaft.

Das Angebot der Sonneberger Stadtbibliothek umfasst ca. 30.000 Medien. Neben Büchern finden sich in ihrem Bestand u. a. DVDs, Zeitschriften, CDs, Tigerboxen und Tonies sowie Gesellschafts- und Konsolenspiele. Zusätzlich bietet sie über die „Onleihe“ Zugang zu über 100.000 E-Books und digitalen Hörbüchern für alle Altersgruppen sowie ePaper und eMagazines. Abgerundet wird das digitale Portfolio durch die Brockhaus-Datenbanken und den kostenfreien Streamingdienst „filmfreund“, der 3.500 Serien und Filme beinhaltet.

Als besonderes Angebot hält die Stadtbibliothek Sonneberg in Kooperation mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) Thüringen seit rund anderthalb Jahren die TechnoThek vor. Sie ist Teil der MINT-freundlichen Stadt und soll besonders Kinder und Jugendliche ansprechen. Im November 2022 zog die TechnoTHEK innerhalb der Kinderbibliothek in einen größeren Raum und wurde um neue Möbel erweitert, die zum Ausprobieren, Schmökern und Tüfteln einladen. Alle Interessierten finden dort Lesematerial, Mitmach-Aktionen und Spiele zu den Themenbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Highlights sind aber die programmierbaren Roboter und Technikbaukästen. Digitale MINT-Rallyes und Einführungen in die Funktion der Roboter finden regelmäßig im Rahmen der Veranstaltungsarbeit für Kindergärten und Schulen statt. Öffnungszeiten und das umfangreiche Angebot der Stadtbibliothek Sonneberg sind zu finden unter: www.sonneberg.de **C. Heim**



Bibliothek heißt nicht nur Bücher: Das Angebot der Stadtbibliothek im Rathaus umfasst mehr als 30.000 Medien – von Tonies, Konsolenspielen und Zeitschriften, bis hin zu E-Bookreadern, die sich Interessierte ausleihen können. Foto: C.Heim

Sonneberger Feuerwehr mit neuer Drohne ausgestattet

Langjährig aktive Kameraden wurden geehrt

■ SONNEBERG

Gleich mehrere Anlässe, um in Uniform ins Rathaus zu kommen, hatten kürzlich einige Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg. Für langjährige aktive Mitarbeit von 10, 25 und 40 Jahren wurden Mürschnitzer, Unterlinder und Kameraden aus Hüttengrund geehrt (siehe Liste).

Ihre Ernennungs- bzw. Beförderungsurkunden konnten sich ebenfalls eine Reihe von Männern und Frauen im großen Sitzungssaal des Rathauses von Bürgermeister Dr. Heiko Voigt abholen. „Danke, dass Sie alle zum Wohle unserer Bürger in Sonneberg immer wieder ausrücken, Hilfe leisten, Brände löschen und ihre Freizeit für die Gesellschaft opfern“, sagte der Bürgermeister anerkennend. Zudem erhielten sieben Feuerwehrmänner ihre Zertifikate zum BOS-Fernpiloten, die sie formal berechtigen, eine Drohne bei Einsatzlagen zu fliegen. Ebenjene Drohne erhielt im Rathaussaal ein Extra-Podium. Das stadteigene Gerät wurde bereits im Juli vorigen Jahres bestellt, kam Ende November in Sonneberg an und ergänzt die im Katastrophenschutz des Landkreises eingesetzte Drohne bei Bedarf.

Seit Dezember kann sie regulär über die Leitstelle in Suhl alarmiert und so bei Einsätzen hinzugezogen werden. Beim Brand einer Gartenhütte sowie bei einem Verkehrsunfall mit vermister Person war dies bereits kurz vor Weihnachten und während der Feiertage der Fall. Nun wurde sie offiziell vorgestellt.

Warum überhaupt eine Drohne beim Feuerwehreinsatz? Das erklärt Stadtbrandmeister Andreas Hartwig folgendermaßen: „Verwendet werden kann so eine Drohne zum Beispiel bei der Vermisstensuche. Mit relativ überschaubarem Personalaufwand können große Gebiete damit abgesucht werden. Bei der Lokalisierung von Glutnestern bei Wald-, Flächen- oder Gebäudebränden kann sie sich ebenfalls bewähren.“ Nicht

zuletzt, so Hartwig, diene sie bei großen Einsatzlagen für die Auswertung und Dokumentation der Ereignisse, indem Luftbildaufnahmen gemacht werden können.

Dafür ist die für einen höheren vierstelligen Betrag von der Stadt Sonneberg angeschaffte Drohne bestens ausgestattet: Neben einer Dual-Kamera mit 32-fachem Digitalzoom besitzt sie eine Infrarotkamera und eine Wärmebildkamera. Zusätzlich können im Einsatz ein Arbeitsscheinwerfer und ein Außenlautsprecher behilflich sein.

„Bei einer Personensuche kann sie automatisch ein vordefiniertes Gebiet eigenständig abfliegen und meldet etwaige Veränderungen im Wärmebild. Alles in allem eine große Arbeitserleichterung für die Kameraden“, fasst der Stadtbrandmeister zusammen.

Vier selbstheizende Akkus stellen insgesamt eine Flugzeit von 60 Minuten am Stück sicher. Auf einer eigens angefertigten Sonneberger „Landeplane“ mit dem Sonneberger Reiterlein hat die Drohne einen im Gelände gut sichtbaren Start- und Landeplatz.

Zurzeit hat die Feuerwehr Sonneberg drei komplett ausgebildete Drohnenführer und vier weitere Kameraden, die die Drohne im Einsatzfall betreiben



Verschiedenste Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen wurden während des Rathaustrmins von Bürgermeister Dr. Heiko Voigt vorgenommen. Fotos: Stadt Sonneberg

können. Zwei Anschaffungen seien laut Stadtbrandmeister nun noch zur optimalen Auswertung der Luftaufnahmen geplant – eine Ladefunktion für die Drohne im entsprechenden Feuerwehrfahrzeug sowie ein großer Bildschirm zur sofortigen Wiedergabe.

Auszeichnungen/ Beförderungen/ Bestellungen

Oberlind: Sebastian Schröter, Bestellung zum Gruppenführer Dirk Kirsten, Beförderung zum Oberfeuerwehrmann Nicole Hummel, Beförderung

zur Hauptfeuerwehrfrau **Son-Ost:** René Gundermann, Ernennung zum Wehrführer und Ehrenbeamten

Sandro Räder, Ernennung zum stellv. Wehrführer und Ehrenbeamten David Straube, Bestellung zum Verbandsführer

Mürschnitz: Marcel Oberender, Ernennung zum stellv. Wehrführer und Ehrenbeamten Florian Santen, Auszeichnung 10 Jahre Feuerwehr

Unterlind: Rolf Frank, Auszeichnung 25 Jahre Feuerwehr Lucas Tenner, Auszeichnung 10

Jahre Feuerwehr Sebastian May, Auszeichnung 10 Jahre Feuerwehr **Hüttengrund:** Frank Wolf, Auszeichnung 40 Jahre Feuerwehr

Weiterhin erhielten die Kameraden ...

... Tommy Büttner, Matthias Schuch, Udo Böttcher, Rene Ehrhardt, Sandro Bauer, Jörg Lützelberger und Andreas Hartwig ihre Zertifikate zum BOS-Fernpiloten zur Berechtigung des Betriebes einer Drohne im Feuerwehreinsatz.

Stadt Sonneberg

